Verbandsgemeinde Alzey-Land

Sachlicher Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' der Verbandsgemeinde Alzey-Land - Änderung Nr. 02/03
(Ausweisung einer Sonderbaufläche 'Windenergie' in der Gemarkung Bechtolsheim)

Isolierte Positivplanung gem.

§ 245 e BauGB

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Entwurf zur Erneuten Offenlage

Projekt 290/ Stand: Februar 2024

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631. 3423-0 | F 0631. 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung 4

1 Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes 4

2 Anlass und Ziel der Einzeländerung / Planerfordernis 5

3 Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Alzey-Land 5

4 Nutzungen im Plangebiet und im Umfeld 6

5 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land 7

5.1 Aktueller Flächennutzungsplan 7
5.2 Windpotenzialstudie der Verbandsgemeinde Alzey-Land 8

6 Örtliche Rahmendaten 8

6.1 Topografie 8
6.2 Boden 9
6.3 Windgeschwindigkeiten 9
6.4 Wasser / Grundwasser / Versickerung 10
6.5 Natur- und Landschaft 10
6.5.1 FFH- und VSG-Gebiete 10
6.5.2 Naturschutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete 10
6.6 Artenschutz 11
6.7 Verkehr / Technische Infrastruktur 14

7 Planerische Vorgaben 14

7.1 Übergeordnete Planungen 14
7.1.1 Relevante Inhalte der 4. Änderungen des LEP IV 14
7.1.2 Regionalplan Rheinhessen-Nahe 15
7.1.3 Fazit 18
7.2 Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme 18

8 Projektierte Änderung 18

9 Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren 21

II Umweltbericht 24

1 Hinweise zur Durchführung einer Umweltprüfung 24

2 Inhalte und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung 24

3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele 24

4 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung 28

5 Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 28

6 Basisszenario - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden 29

6.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 29
6.2 Schutzgut Boden und Fläche 33
6.3 Schutzgut Wasser 33
6.4 Schutzgut Klima und Luft 34
6.5 Schutzgut Landschaftsbild 35
6.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 35

6.7 Schutzgut Mensch 36
7 Prognose bei Durchführung der Planung 36
7.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt 37
7.2 Schutzgut Boden und Fläche 40
7.3 Schutzgut Wasser 40
7.4 Schutzgut Klima und Luft 40
7.5 Schutzgut Landschaftsbild 41
7.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 41
7.7 Schutzgut Mensch 41
8 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 42
9 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie 42
10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden 42
11 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i. 42
12 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wechselwirkungen) 42
13 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen 44
14 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet 44
15 Kumulative Auswirkungen 44
16 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen 44
17 Allgemein verständliche Zusammenfassung 45
III Anhang 47
1 Verfahrensvermerke 47
2 Gesetzesgrundlagen 48

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes 6
Abbildung 2: Geltungsbereich der Änderung Nr. 02/03, Fläche in ha 6
Abbildung 3: Nutzungen im Plangebiet und Lage des bestehenden Windparks (Plangebiet rot abgegrenzt) 7
Abbildung 4: Abstände zu bestehenden Nutzungen, Plangebiet rot gestrichelt 7
Abbildung 5: Aktuell rechtskräftige Darstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Alzey-Land für das Plangebiet und Lage des Plangebietes 8
Abbildung 6: Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“ 9
Abbildung 7: Windgeschwindigkeiten in 140 m ü.G gem. Windatlas (rot gestrichelt Plangebiet) 9
Abbildung 8: Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes 10
Abbildung 9: Auszug aus dem Regionalplan Rheinhessen-Nahe (Planbereich rot gestrichelt), gekennzeichnet die überlagerten Ziele und Grundsätze 16
Abbildung 10: Auszug aus Unterlagen zur Erläuterung, (Plangebiet umfasst weitgehend Fläche 5b) . 17
Abbildung 11: Sturzflutentstehungsgebiete und pot. Überflutung an Tiefenlinien 34
Abbildung 12: Aktuelle Starkregenkarten (https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/) 34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze 27
Tabelle 2: Wechselwirkungen der Schutzgüter 44
Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der derzeitigen Prägung der Schutzgüter 45
Tabelle 4: Zu erwartende Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter 46

I. Begründung

1 RECHTSWIRKUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor: Der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen" darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde" vor (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Einzelnen. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung besteht aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Eine unmittelbare Rechtswirkung kann der Flächennutzungsplan jedoch in besonderen Fällen für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB entfalten, z.B. in Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich als selbständige Anlagen privilegiert. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB angeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Den Kommunen wurde allerdings vom Bundesgesetzgeber gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuerungsmöglichkeit, der sog. „Planvorbehalt“ eingeräumt. Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dadurch soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen der übrige Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Hierzu muss ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich vorliegen, damit der gesetzlichen Privilegierung der Windenergieanlagen ausreichend Rechnung getragen wird. Dabei sind harte und weiche Kriterien systematisch, plausibel und flächendeckend abzuarbeiten, um Rechtssicherheit bei der Steuerung der Windenergienutzung zu gewährleisten.

Für die gesamten Verbandsgemeinde (VG) Alzey-Land wurde zur Steuerung der Windenergienutzung ein Teilflächennutzungsplan Windenergie erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurden in der VG bereits mehrere Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Aktuell wurden und werden die rechtlichen Vorgaben für die Windenergienutzung geändert. Die Ausschlusswirkung wird mit Erreichen und Feststellung der vorgegebenen Flächenbeitragswerte entfallen. Bis dahin gelten Pläne mit Planvorbehalt weiterhin fort.

Aus diesem Grund soll der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Alzey-Land gem. § 245 e Abs. 1 BauGB geändert werden. Demzufolge besteht die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen

Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Hiervon soll mit vorliegender Änderung Gebrauch gemacht werden.

2 ANLASS UND ZIEL DER EINZELÄNDERUNG / PLANERFORDERNIS

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land möchte zu den bereits dargestellten Flächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie eine weitere Fläche in der Ortsgemeinde Bechtolsheim neu ausweisen und somit dem Ziel zur Förderung erneuerbarer Energien verstärkt Rechnung tragen.

Da die aktuell geplante Fläche derzeit nicht als Sonderbaufläche „Windenergie“ ausgewiesen ist und der Planvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen greift, ist es zur Umsetzung der Planungsabsichten erforderlich, den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie entsprechend zu ändern.

Die Änderung soll gem. § 245 e Abs. 1 BauGB als sog. isolierte Positivplanung erfolgen. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie werden 1.038 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Konzentrationszone Windenergie dargestellt. Das Plangebiet umfasst etwa 56 ha und entspricht somit ca. 6 % der bisher ausgewiesenen Flächen.

Dementsprechend liegt der Anteil der neu ausgewiesenen Fläche weit unter der Regelvermutung von 25 %. Es wird somit davon ausgegangen, dass die Grundsätze der bisherigen Planung nicht berührt werden.

Die vorliegende Fläche soll demnach auf der Grundlage der isolierten Positivplanung einer Nutzung durch die Windenergie zugeführt werden. Mit der Darstellung der weiteren Sonderbaufläche „Windenergie“, wird der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB weiterhin erfüllt und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen auf die (künftig) dargestellten Flächen beschränkt. Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Verbandsgemeindegebiet soll somit auch künftig (bis zum Entfall der Ausschlusswirkung) nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig sein.

Entsprechend der Systematik der bisherigen Planung, wird eine Rotor-in-Regelung festgelegt.

3 GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE ALZEY-LAND

Die geplante Sonderbaufläche „Windenergie“ liegt im Landkreis Alzey-Worms, in der Verbandsgemeinde Alzey-Land, auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Bechtolsheim. Das Plangebiet befindet sich an der nordöstlichen Verbandsgemeindegrenze zur VG Rhein-Selz. Hier grenzt die Ortsgemeinde Undenheim direkt an. Nordwestlich schließt sich die VG Wörrstadt an.

Lage im Raum:

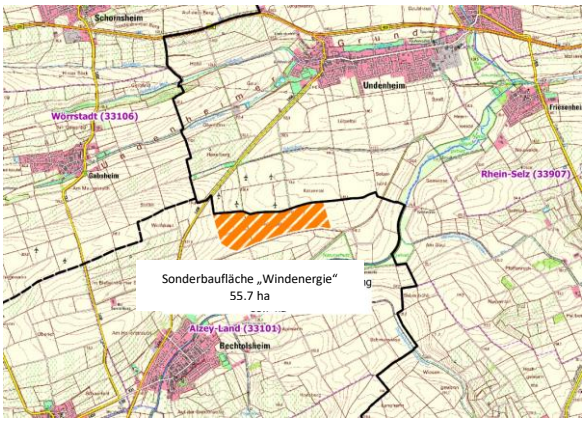

Lage in der Verbandsgemeinde Alzey-Land und der Ortsgemeinde Bechtolsheim (Plangebiet rot dargestellt.

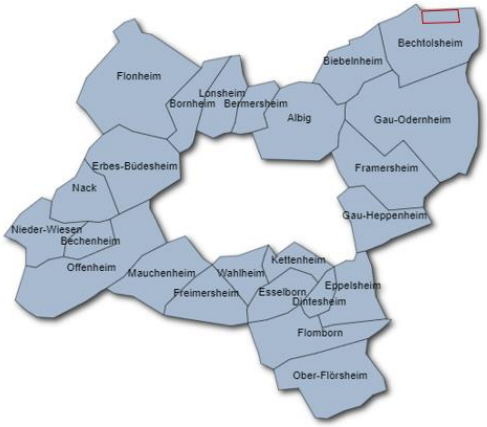

Abbildung 1: Lage des Plangebietes [1]

Die westliche Grenze des Plangebietes ergibt sich aus der Einhaltung der Abstände zum Siedlungsbereich von Bechtolsheim, die südliche Grenze wird durch einen vorhandenen Graben markiert, die östliche Grenze durch den Flächenbedarf des geplanten Windparks.

Westlich der Fläche befindet sich die L 436, die Bechtolsheim über Undenheim an die B 420 anbindet. Der Geltungsbereich der TeilFNP-Änderung umfasst insgesamt ca. 55,7 ha.

Geplante Sonderbaufläche „Windenergie“

Abbildung 2: Geltungsbereich der Änderung Nr. 02/03, Fläche in ha

4 NUTZUNGEN IM PLANGEBIET UND IM UMFELD

Das Plangebiet selbst sowie das Umfeld ist aktuell landwirtschaftlich genutzt. An der südlichen Grenze befindet sich ein Graben mit Gehölzstrukturen. Zudem liegt das Plangebiet direkt südlich angrenzend an den bestehenden Windpark Undenheim. Somit können ggf. Synergieeffekte genutzt werden sowie eine Konzentration von Windenergieanlagen erreicht werden.

[1] https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/index.aspx?id=102&l=2&g=07331&tp=132097, Zugriff 27.07.23

Abbildung 3: Nutzungen im Plangebiet und Lage des bestehenden Windparks (Plangebiet rot abgegrenzt)

Nördlich des Plangebietes befindet sich in 1.400 m Entfernung die Ortslage von Undenheim. In ca. 1.000 m im Südwesten befindet sich die Ortslage Bechtolsheim. Ca. 500 m südlich des Plangebiets verläuft die Selz, ein Gewässer 2. Ordnung. Entlang dieser befinden sich in einer Entfernung von ca. 700-800 m im Süden verschiedene Aussiedlerhöfe. Im Südosten des Plangebietes befindet sich die Pommermühle in einer Entfernung von 550 m.

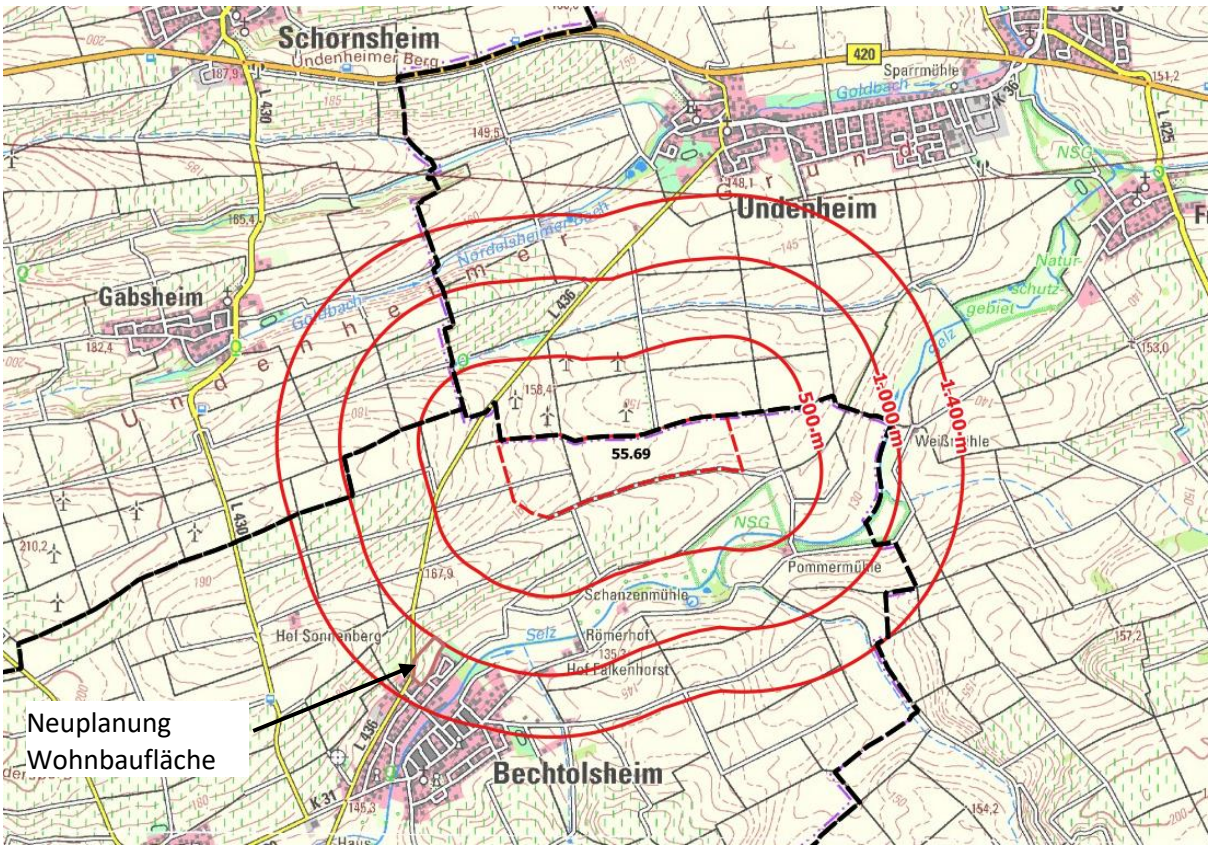

Abbildung 4: Abstände zu bestehenden Nutzungen, Plangebiet rot gestrichelt

5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE ALZEY-LAND

5.1 Aktueller Flächennutzungsplan

Die aktuelle Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung des Flächennutzungsplanes (im Genehmigungsverfahren) stellt für den Änderungsbereich landwirtschaftliche Flächen dar. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie stellt keine Sonderbaufläche „Windenergie“ dar.

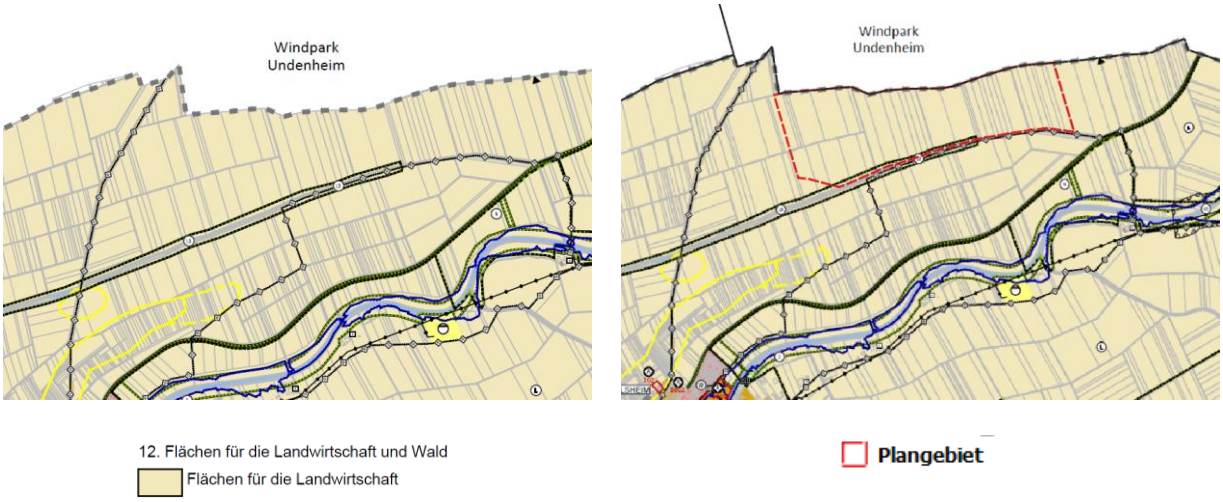

Abbildung 5: Aktuell rechtskräftige Darstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Alzey-Land für das Plangebiet und Lage des Plangebietes

In der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind zurzeit sieben weitere Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ dargestellt.

Gem. **§ 245e BauGB kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt sind.** Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden.

Aus diesem Grund wird bei der Beurteilung der Planfläche lediglich die Fläche und das entsprechende Umfeld geprüft. Eine Betrachtung der gesamten Verbandsgemeinde im Sinne einer gesamträumlichen Prüfung ist somit nicht erforderlich. Auch die Gewährleistung eine optimierten Ausnutzung der Fläche ist nicht erforderlich, da der Windenergie durch die zugrunde liegende Planung bereits substanziell Raum gegeben wurde. Mit vorliegender Planung werden diese Flächen lediglich ergänzt.

5.2 Windpotenzialstudie der Verbandsgemeinde Alzey-Land

Der Bereich des Plangebietes war bereits im Rahmen der Erstellung der Windpotenzialstudie zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der VG Alzey-Land als Fläche mit guter Eignung beurteilt worden und daraufhin in den Vorentwurf des Sachlichen Teil-FNPs Windenergie übernommen worden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ergaben sich Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan. Dies wurde durch ein Gutachten zum FNP geprüft.

In letzter Konsequenz wurde die Fläche auf Grund verschiedener in der Abwägung beurteilter Konflikte im Verfahren nicht weiterverfolgt, da die VG insbesondere auch ohne diese Flächenausweisung der Windenergie substanziell Raum geschaffen hat.

Durch die aktuellen rechtlichen Änderungen bezüglich der erneuerbaren Energien und deren Einstufung als Anlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse, ergeben sich neue Beurteilungsspielräume. Insbesondere die aktuellen rechtlichen Änderungen u.a. im Bundesnaturschutzgesetz bezüglich der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung, der Möglichkeit anerkannter Schutzmaßnahmen usw. ermöglichen eine Neubewertung der Fläche.

6 ÖRTLICHE RAHMENDATEN

6.1 Topografie

Das Plangebiet fällt von Westen (ca. 165 m ü.NN) nach Südosten (ca. 140 m ü.NN) ab, ist aber insgesamt wenig bewegt.

6.2 Boden

Die Bodenfunktionsbewertung[2] enthält für den nordwestlichen Teil des Plangebiets keine Angaben. Im südwestlichen Teil liegen Böden teils bei einer sehr hohen Einstufung vor, während im Osten Bereiche mit einer mittleren Einstufung vorzufinden sind. Hierbei gilt es zu beachten, dass Windenergieanlagen einen geringen Flächenbedarf aufweisen.

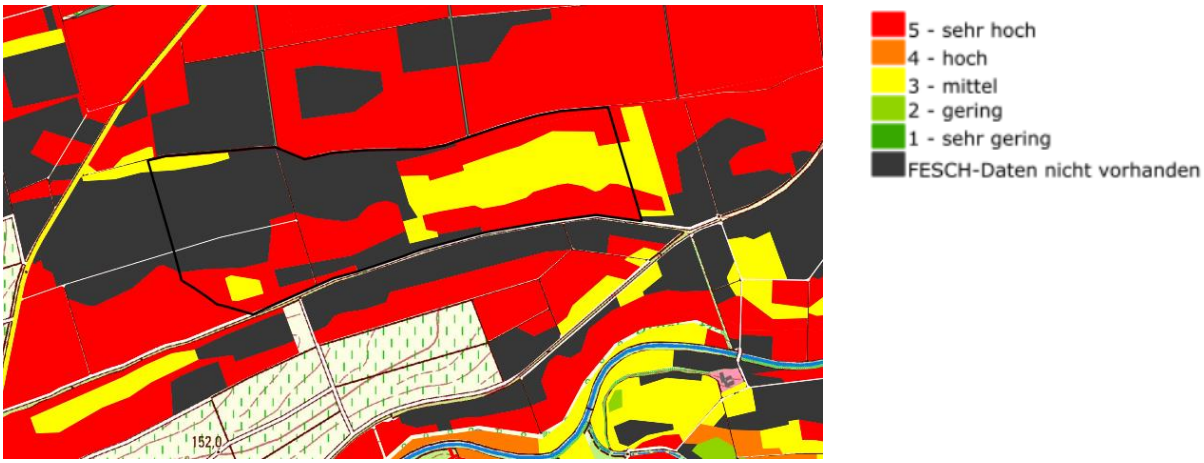

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“[3]

6.3 Windgeschwindigkeiten

Die Fläche eignet sich auf Grund der vorhandenen Windgeschwindigkeit von 6 – 6,2 m / s in 140 m ü.G. gut für die geplante Nutzung. Damit wird der Vorgabe Rechnung getragen, Flächen dort auszuweisen, wo die Voraussetzungen für die Windenergienutzung günstig sind.

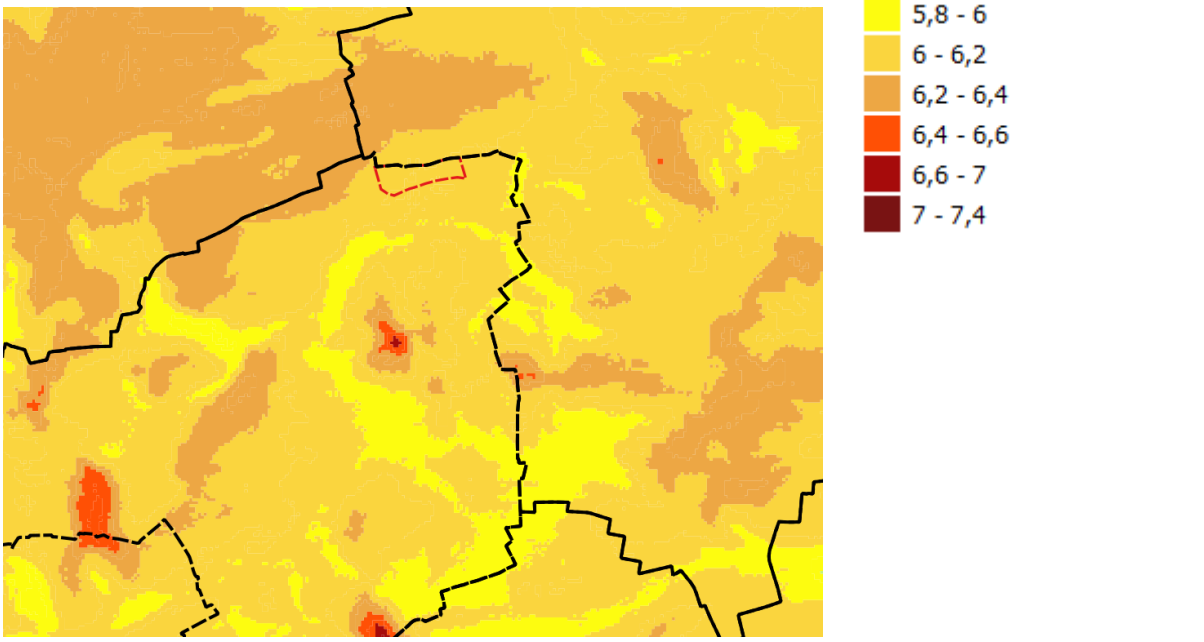

Abbildung 7: Windgeschwindigkeiten in 140 m ü.G gem. Windatlas (rot gestrichelt Plangebiet)

[2] Vgl.: Bodenfunktionsbewertung, Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, aufgerufen unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19

[3] Vgl.: Bodenfunktionsbewertung, Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, aufgerufen unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19

6.4 Wasser / Grundwasser / Versickerung

Im Plangebiet selbst befindet sich kein Gewässer. Im Süden, in ca. 500 m Entfernung, fließt die Selz, ein Gewässer 2. Ordnung. Es bestehen keine Wasserschutzgebiete. Überschwemmungsgebiete finden sich südlich des Plangebiets entlang der Selz in ca. 500 m Entfernung. Es besteht keine Hochwassergefährdung.

6.5 Natur- und Landschaft

6.5.1 FFH- und VSG-Gebiete

Im Plangebiet und der direkten Umgebung befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim) befindet sich in ca. 4,5 km Entfernung.

6.5.2 Naturschutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete

Entlang der Selz zieht sich das Landschaftsschutzgebiet Selztal. Das Naturschutzgebiet „An der Pommermühle“ liegt von der Plangebietsgrenze ca. 150 m entfernt. Weder das Landschaftsschutzgebiet noch die Naturschutzgebiete werden tangiert.

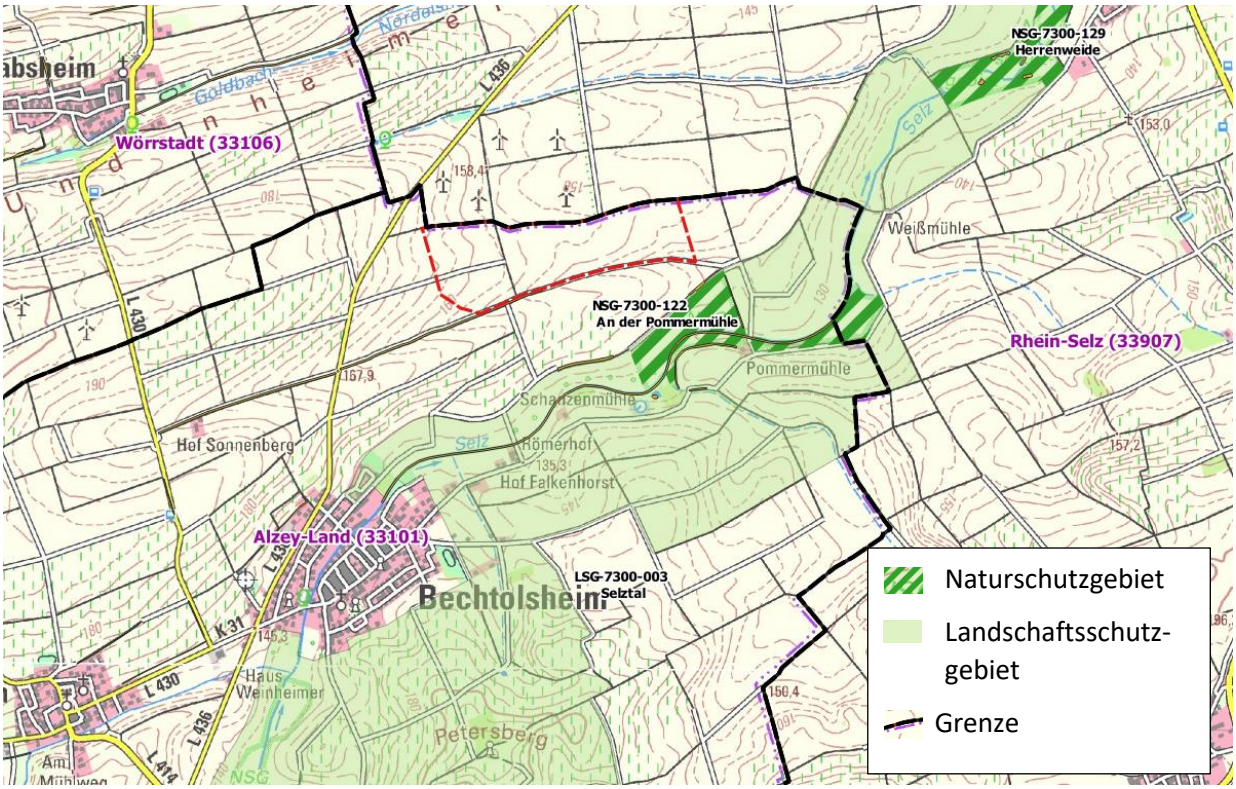

Abbildung 8: Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

6.6 Artenschutz

Im Rahmen der Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurden im Hinblick auf den Artenschutz für die Fläche folgende Erfassungen und Gutachten erstellt:

- AVIFAUNISTISCHES FACHGUTACHTEN – VOGELZUGERFASSUNG HERBST 2016, Gutschker-Dongus, Stand: Januar 2017
- WEA-PLANUNG BECHTOLSHEIM – ERGEBNISBERICHT HORSTKONTROLLEN 2018, Gutschker-Dongus, Stand: September 2018
- WEA-PLANUNG BECHTOLSHEIM – AVIFAUNISTISCHE ERFASSUNGEN 2019, ERGEBNISBERICHT ZUR BESATZSITUATION, Gutschker-Dongus, Stand: Juli 2019
- AVIFAUNISTISCHES FACHGUTACHTEN - WEA Standort Bechtolsheim, Landkreis Alzey-Worms, Rheinland-Pfalz, Büro Strix für Gutschker-Dongus, Stand: Nov. 2019
- WEA-PLANUNG BECHTOLSHEIM – AVIFAUNISTISCHE ERFASSUNGEN 2021 – ERGEBNISBERICHT ZUR BESATZKONTROLLE, Gutschker-Dongus, Stand: September 2021
- Ergänzende Erfassung Vogelzug 2023, Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: März 2024

Darüber hinaus steht eine Brutvogelkartierung und Aktionsraumanalyse Rotmilan (Milvus milvus) für eine Sonderbaufläche in Bechtolsheim (K3) [4] sowie eine fachgutachterliche Stellungnahme[5] hierzu zur Verfügung.

Demnach erfolgte zusammenfassend:

- In den Jahren 2016 und 2023 eine Erfassung von Zugvögeln,
- im Jahr2017 einer Erfassung von Brutvögeln im 500- Radius sowie eine Erfassung von Brutvorkommen windkraftsensibler Arten im 3 km- Radius,
- sowie im Jahr 2018 und 2019 eine Horstbesatzkontrolle.

Im Jahr 2016 wurde erstmals eine Erfassung des herbstlichen Vogelzugs gemäß den Vorgaben des Leitfadens (SVHRS u. LWUG 2012) durch das Büro GUTSCHKER-DONGUS durchgeführt. Diese Kartierungen wurden im Jahr 2023 aktualisiert. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2023 erhobenen Daten zum Vogelzug, des aktuellen Anlagendesigns sowie der bereits im unmittelbaren Umfeld bestehenden WEA, stehen der Planung am Standort Bechtolsheim keine artenschutzrechtlichen Gründe nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entgegen.

Für das Jahr 2024 soll des Weiteren die Untersuchung von Rastvögeln im Frühjahr, von Brutvögeln im 500 m- Radius, eine weitere Horstbesatzkontrolle erfolgen. Die Ergebnisse sind entsprechend im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorzulegen. Gem. den Ausführungen unter § 45 ff. BNatSchG stellt der Artenschutz kein (dauerhaft) unüberwindliches Hindernis (u.a. Ausnahme gem. § 67 BNatSchG) für jedwede Anlagen dar. Artenschutzrechtliche und damit verbundene mögliche Genehmigungshindernisse sind demzufolge im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen.[6]

Nachstehend erfolgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der zuvor aufgezeigten Erfassungen.

Im Jahr 2018 wurde eine Brutvogelkartierung und Aktionsraumanalyse Rotmilan (Milvus milvus) durchgeführt. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde die Realisierung der Sonderbaufläche nicht mit den artenschutzfachlichen Vorgaben und den artenschutzrechtlichen Bestimmungen als vereinbar angesehen.

---

[4] Verbandsgemeinde Alzey-Land, Sonderbauflächen bei Bechtolsheim (K3), Brutvogelkartierung und Aktionsraumanalyse Rotmilan (Milvus milvus), Abschlussbericht; Bro , viriditas, Weiler, 30.09.2018

[5] Fachgutachterliche Stellungnahme zum Abschlussbericht „Brutvogelkartierung und Aktionsraumanalyse Rotmilan (Milvus milvus)“ des Büros viriditas (2018) im Auftrag der VG Alzey-Land betreffend die Sonderbauflächen bei Bechtolsheim (K3), gutschker- dongus, Stand: Januar 2019.

[6] Verbandsgemeinde Alzey-Land, Windpark Bechtolsheim, Ergänzende Erfassung Vogelzug 2023, März 2024.

Grund war, dass nach Einschätzung des Gutachters mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die windkraftsensiblen Greifvogelarten Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan durch Windenergieanlagen zu rechnen war. Bei der Rohrweihe, insbesondere da hier ein Brutplatz auf der Fläche vermutet wurde. Da in der Verbandgemeinde der Windenergie durch ausreichend anderweitige Flächen Rechnung getragen werden konnte, wurde diese Fläche nicht mehr verfolgt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass durch das Büro viriditas selbst keine Zugvogelerfassung durchgeführt wurden, sondern lediglich auf den Regionalplan Rheinhessen-Nahe - Teilplan Windenergienutzung von 2012 Bezug genommen wird. So heißt es im Gutachten selbst „Wegen der Eindeutigkeit der Ergebnisse der Brutvogelkartierung, der Horstkartierung und der Raumnutzungsanalyse hinsichtlich der streng geschützten Greifvogelarten Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan wurde auf die Untersuchung des Vogelzuges und der Vogelrast verzichtet. Aufgrund der Lage im Hauptkorridor des Vogelzugs in der Verdichtungszone entlang der Selz (PRN 2012) ist zu erwarten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Sonderbaufläche K3 auch für ziehende und rastende Vögel zu einer, möglicherweise signifikanten, Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen würde.“ Das Gutachten des Büros viriditas wurde zudem durch das Büro Enviro-Plan fachgutachterlich geprüft[5]. Aus fachgutachterlicher Sicht ist demzufolge festzustellen, dass die vorliegende Untersuchung nicht dem aktuellen Methodenstandard hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung von Windenergieplanungen entspricht. Der Rückschluss auf ein im Bereich der Sonderbaufläche K3 seitens des Gutachters vermutete Brutvorkommen der Rohrweihe ist demnach aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. In jedem Fall kann aus den Beobachtungen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet werden, da eine repräsentative Untersuchung der relativen Nutzungsintensität für das Untersuchungsgebiet nicht vorliegt.[7]

Weitere Untersuchungen im Jahr 2019[8] kamen nachgelagert zu dem Ergebnis, dass für den Rotmilan das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Folge der WEA-Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies wurde auch für die Rohrweihe festgestellt. Ein Brutplatz in der Fläche wurde nicht (mehr) festgestellt. Hinsichtlich des Schwarzmilans wurde festgestellt, dass bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten sind.

Beide Gutachten berücksichtigen nicht die aktuell geänderten Vorgaben bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung nach bundeseinheitlichen Standards und dass der Betrieb von Windenergieanlagen nun im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Aktuell wird gem. § 45 b BNatSchG in Abhängigkeit von Abständen festgelegt, wann ein signifikantes Tötungsrisiko besteht, wie mit ggf. einzusetzenden Schutzmaßnahmen die Risikoerhöhung gemindert werden kann und ab welchem Abstand das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die festgelegten Bereiche, in denen in der Regel Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, liegen für die in Rede stehenden Vogelarten bei 400 bzw. 500 m. Diese Abstände werden nach der Brutvogelkartierung aus 2019 überschritten.

Zudem ergeben sich gerade in Bezug auf die Rohrweihe, neue rechtliche Vorgaben. So wird im BNatschG ausgeführt (Abschnitt 1, Bereiche zur Prüfung bei kollissionsgefährdeten Brutvogelarten), dass Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu nur dann kollisionsgefährdet sind, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich. Somit ist auf der Grundlage der aktuellen Rechtlage und in Bezug auf die Einschätzungen aus 2019 davon

[7] Verbandsgemeinde Alzey-Land, Sonderbauflächen bei Bechtolsheim (K3), Brutvogelkartierung und Aktionsraumanalyse Rotmilan (Milvus milvus), Abschlussbericht; Bro , viriditas, Weiler, 30.09.2018

[8] Avifaunistisches Fachgutachten, WEA Standort Bechtolsheim, Landkreis Alzey-Worms, Rheinland-Pfalz, Büro Strix für Gutschker-Dongus, Stand: Nov. 2019

auszugehen, dass die Realisierung grundsätzlich möglich erscheint und die damals festgestellten Konflikte bewältigt werden können. Damit greifen die Restriktionen, die 2018 festgestellt wurden nicht mehr.

Für den Standort Bechtolsheim erfolgte 2021 eine weitere Besatzkontrolle der aus den Vorjahren bereits bekannten Greifvogelhorste. Im Rahmen der Untersuchung wurde kein Brutvorkommen einer windkraftsensiblen Art dokumentiert. Insgesamt konnte eine gesicherte Brut des Mäusebussards nachgewiesen werden. Diese befindet sich in einer Entfernung von ca. 3.500 m zu der geplanten WEA. Darüber hinaus wurde für den Mäusebussard zweimal ein Brutverdacht festgestellt (2.200 m und 3.200 m von der geplanten WEA entfernt). In einem Fall wurde aufgrund der beobachteten Aktivität eines Mäusebussards im weiteren Umfeld des Horstes die Einstufung einer Brutzeitfeststellung getroffen (in ca. 2.200 m Entfernung von der geplanten WEA).[9]

Im Jahr 2016 wurde erstmals eine Erfassung des herbstlichen Vogelzugs gemäß den Vorgaben des Leitfadens (SVHRS u. LWUG 2012) durch das Büro GUTSCHKER-DONGUS durchgeführt. Diese Kartierungen wurden im Jahr 2023 aktualisiert. Das Büro GUTSCHKER-DONGUS erfasste im Jahr 2016 an den geplanten Standorten in Bechtolsheim insgesamt 42.864 Individuen (1.340 Individuen/h). Mit insgesamt 34.042 Individuen war der Star dabei mit Abstand am häufigsten vertreten, gefolgt von Feldlerche (2.341) und Saatkrähe (1.329). Der stärkste Zugtag für das Untersuchungsgebiet Bechtolsheim war der 06.10.2016 mit insgesamt 10.022 Vögeln. Laut den Untersuchungsergebnissen aus dem Jahr 2016 wurde die Route 8 im Selztal am stärksten frequentiert. Dort wurde eine lokale Ver-dichtung des Vogelzuges festgestellt. Auch die Routen 3 und 4 wurden relativ stark frequentiert, eine Verdichtungszone lag in diesem Bereich jedoch nicht vor. Die ermittelten Zugzahlen fielen im Jahr 2023 deutlich geringer aus als im Jahr 2016. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Zum einen handelt es sich um zwei verschiedene Jahre mit unterschiedlichem Temperaturverlauf (https://de.weatherspark.com/h/s/60901/2023/2/His-torisches-Wetter-im-Herbst-2023-in-Mainz-Deutschland#Figures-ColorTemperature). Die warmen Temperaturen zogen sich bis weit in den Oktober hinein, während es 2016 bereits Ende September deutlich abkühlte und Ende Oktober bereits sehr kalt war. Eine solcher Unterschied im Temperaturverlauf kann insbesondere auf das Zugverhalten von Kurzstreckenziehern einen Einfluss haben. Es ist daher anzunehmen, dass sich das Zuggeschehen 2023 daher im Vergleich zu 2016 nach hinten verschoben hat und in der Haupterfassungszeit zwischen Mitte September und Mitte November geringer ausfiel. Zum anderen muss der Starenmassenzug berücksichtigt werden. GUTSCHKER-DONGUS schreibt, dass insgesamt 42.864 Vögel erfasst wurden. Dieser hohe Wert wird jedoch maßgeblich durch die hohe Anzahl an Staren (34.042) bedingt, die 2016 im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden. Eine solch hohe Individuenanzahl der Art ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das bekannte Phänomen des Staren-Massenzugs im nördlichen Rheinhessen zurückzuführen. Ein solches trat an den Erfassungstagen im Jahr 2023 nicht auf (2.212 Individuen gesamt). Werden die Zugzahlen aus dem Jahr 2016 vom Star bereinigt (siehe Gutachten GUT-SCHKER-DONGUS 2016), so ergibt sich eine Individuenzahl von 8.822, bzw. eine Durchzugsrate von 267 Individuen/h. Für die Bewertung des Vogelzugs ist außerdem noch das Windparklayout zu berücksichtigen. Während 2016 die gesamte zum damaligen Zeitpunkt gültige Potenzialfläche mit einem „Barriereeffekt“ von 2,2 km betrachtet und bewertet wurde, handelt es sich im Jahr 2023 um eine schmale IPP-Fläche, die mit einer Breite von max. knapp 500 m südlich an den Bestandwindpark anschließt.

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2023 erhobenen Daten zum Vogelzug, des aktuellen Anlagendesigns sowie der bereits im unmittelbaren Umfeld bestehenden WEA, stehen der Planung am Standort Bechtolsheim keine artenschutzrechtlichen Gründe nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entgegen.[10]

Hinsichtlich eines potenziellen Feldhamstervorkommens wurde die Stiftung Natur und Umwelt (SNU), die Oberes Naturschutzbehörde der SGD Süd sowie das Büro plan B gbR angefragt.

9 WEA-PLANUNG BECHTOLSHEIM – AVIFAUNISTISCHE ERFASSUNGEN 2021 – ERGEBNISBERICHT ZUR BESATZKONTROLLE, Gutschker-Dongus, Stand: September 2021.

[10] Verbandsgemeinde Alzey-Land, Windpark Bechtolsheim, Ergänzende Erfassung Vogelzug 2023, März 2024.

Hamsterfunde sind demnach bis in das Jahr 2022 für den Bereich nicht bekannt. Insgesamt wird das Feldhamsterpotential auf den in Frage stehenden Flächen als eher gering eingestuft. Um mögliche Konflikte abschließend ausschließen zu können, sollte jedoch im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung eine entsprechende abschließende Erfassung erfolgen.

Weitere Ausführungen sind entsprechend dem Umweltbericht sowie den genannten Gutachten zu entnehmen.

6.7 Verkehr / Technische Infrastruktur

Im Westen des Plangebiets verläuft in einer Entfernung von ca. 370 m Entfernung die L 436.

7 PLANERISCHE VORGABEN

7.1 Übergeordnete Planungen

7.1.1 Relevante Inhalte der 4. Änderungen des LEP IV

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und wurde seitdem mehrmals fortgeschrieben. Aktuell wurde die 4. Teilfortschreibung rechtskräftig. Diese enthält Neuregelungen zum Ausbau der Windenergie und Photovoltaik in Rheinland-Pfalz. Diese Änderung verfolgt das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz, eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen. Aus diesem Grund wurde vor allem das Kapitel „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprograms IV fortgeschrieben. Das LEP IV 4. enthält folgende Neuregelung.

Z 163 d

Naturparkkernzonen sind aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen im Grundsatz G 163 k.

Soweit gemäß Koalitionsvertrag 2021 - 2026 Windenergie in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden soll, ist die Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie; Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.

(Z) G 163g

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) ist von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Z 163 h

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten ist von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf **900 m** reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab **Mastfußmitte**, gilt. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. **Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.“**

Z 163 i

Im Falle von Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen erreicht wird. Der Repowering-Bonus wird entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

Z163j (neu)

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu wurden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten.

7.1.2 Regionalplan Rheinhessen-Nahe

Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der regionalplanerischen Vorgaben ist der Regionalplan Rheinhessen-Nahe (Gesamtfortschreibung des ROP 2014 vom 21. Oktober 2015 und 1. und 2. Teilfortschreibung vom 20.06.2016 und 19.04.22). Eine Umsetzung der aktuell geänderten landesplanerischen Zielsetzungen bezüglich der Windenergie ist noch nicht erfolgt.

Aktuell ist die Fortschreibung des Regionalplanes hinsichtlich der Windenergie geplant. Hierzu wurde bereits eine Potenzialstudie Windenergie erarbeitet. Die entsprechende 4. Teilfortschreibung befindet sich aktuell (Stand: 08.2023) im Erläuterungsverfahren.

Der aktuelle Regionalplan formuliert folgende Ziele und Grundsätze hinsichtlich der Windenergienutzung:

Z 163: Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.

Z 164: Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen).

Weitere Ausschlussgebiete sind:

- -Nationalpark Hunsrück-Hochwald,
- -festgelegte Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften,
- -Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ und
- -Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“,
- -Kernzone des Naturparkes Soonwald-Nahe

Z 165: Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

G 166: Die Vorranggebiete sind als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Daher wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. In diesem Bereich sollen möglichst keine Konzentrationsgebiete der Kommunen ausgewiesen werden.

G 167: Die Errichtung von Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend und an raumverträglichen Standorten erfolgen.

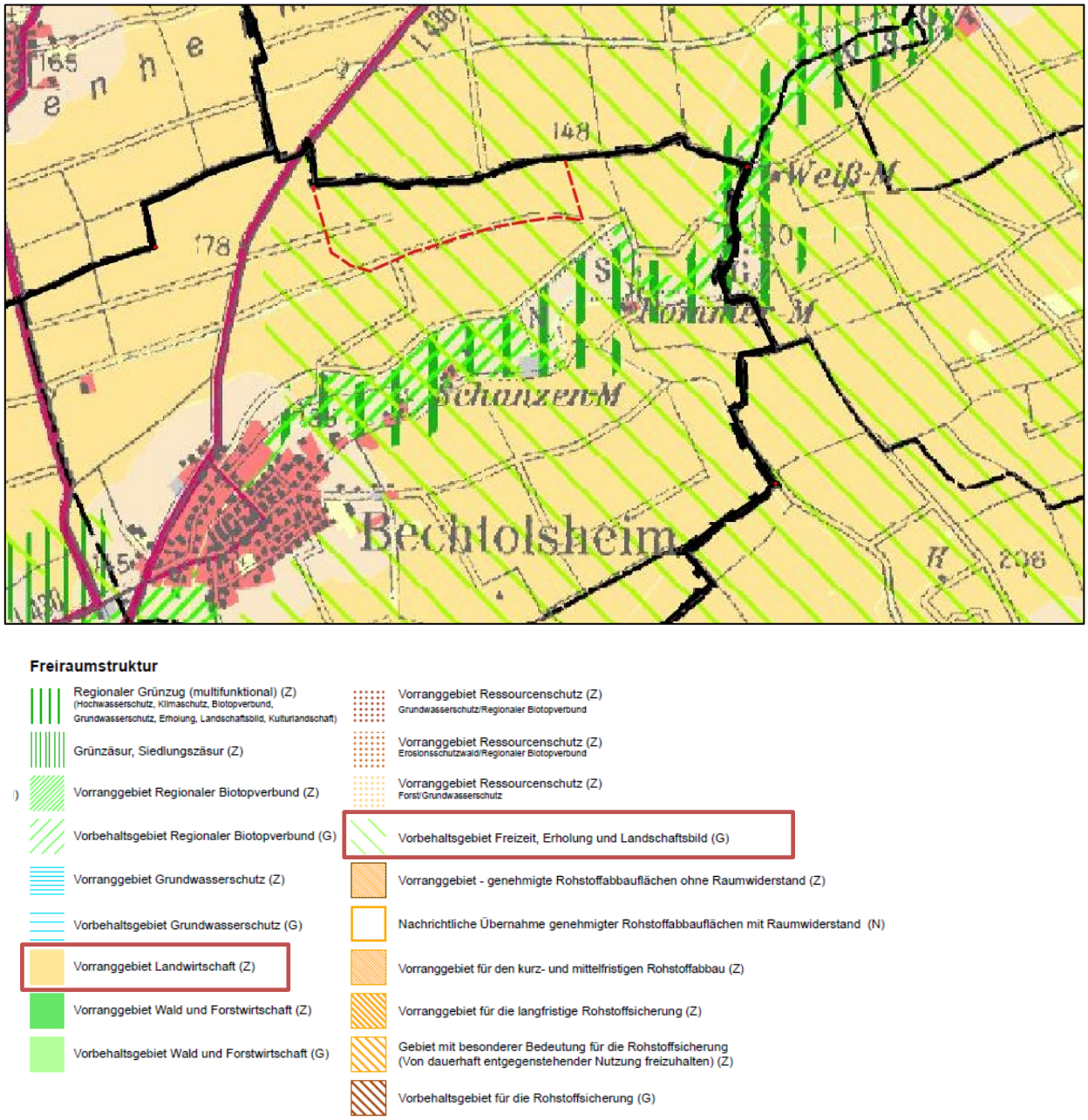

Abbildung 9: Auszug aus dem Regionalplan Rheinhessen-Nahe (Planbereich rot gestrichelt), gekennzeichnet die überlagerten Ziele und Grundsätze

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 20.06.2023 den Beschluss zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans – Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) beschlossen, um den Planungsprozess im Sinne der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu konkretisieren und zu priorisieren.

Die Regionalplanung soll eine große Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Klimaschutzziele übernehmen. Die 4. Teilfortschreibung LEP (Landesentwicklungsprogramm) IV sieht unter anderem einen Netto-Ausbau von 500 MW Windenergie pro Jahr vor. Es wird bis zum Jahr 2030 angestrebt, 100 % des Strombedarfes aus erneuerbaren Energien zu decken.

Zudem hat die Bundesregierung den jeweiligen Bundesländern verbindliche Flächenziele bis 2032 vorgegeben. Diese Flächenbeitragswerte sind in zwei Stufen zu erreichen: Bis Ende 2027 müssen in Rheinland-Pfalz mindestens 1,4 % der Landesfläche, bis 2032 sogar mindestens 2,2% der Landesfläche für die

Windenergienutzung ausgewiesen sein. Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt diesen Wert bereits Ende 2030 zu erreichen. Die oberste Landesplanungsbehörde hat den Trägern der Regionalplanung den Auftrag gegeben die Flächenziele des Bundes durch Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu erfüllen. Bis 2027 muss jede Planungsregion das Ziel von mindestens 1,4% erreichen, wobei vertragliche Regelungen zwischen den Planungsregionen zur Kompensation von Flächendefiziten bis 2027 möglich sind. Für 2030 können die Flächenziele regional differenziert werden in Abhängigkeit von den Ergebnissen der durchzuführenden Potenzialstudie des Landes. Im Hinblick auf die regionalen Raumordnungspläne bedeutet dies angesichts einer Genehmigungsfrist von einem Jahr, dass die Pläne bis zum 31.12.2026 bzw. 31.12.2029 zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde eingereicht werden müssen.

Zur Ermittlung geeigneter Flächen wurde eine Potenzialstudie zum Ausbau der Windenergienutzung durchgeführt. Diese dient als Grundlage für die 4. Teilfortschreibung. Allerdings handelt es sich auf Grund der lückenhaften Datenlage im Artenschutz um eine vorläufige Flächenkulisse.[11]

Die Flächenkulisse umfasst mit Fläche 5 b auch weite Teile des vorgesehenen Plangebietes

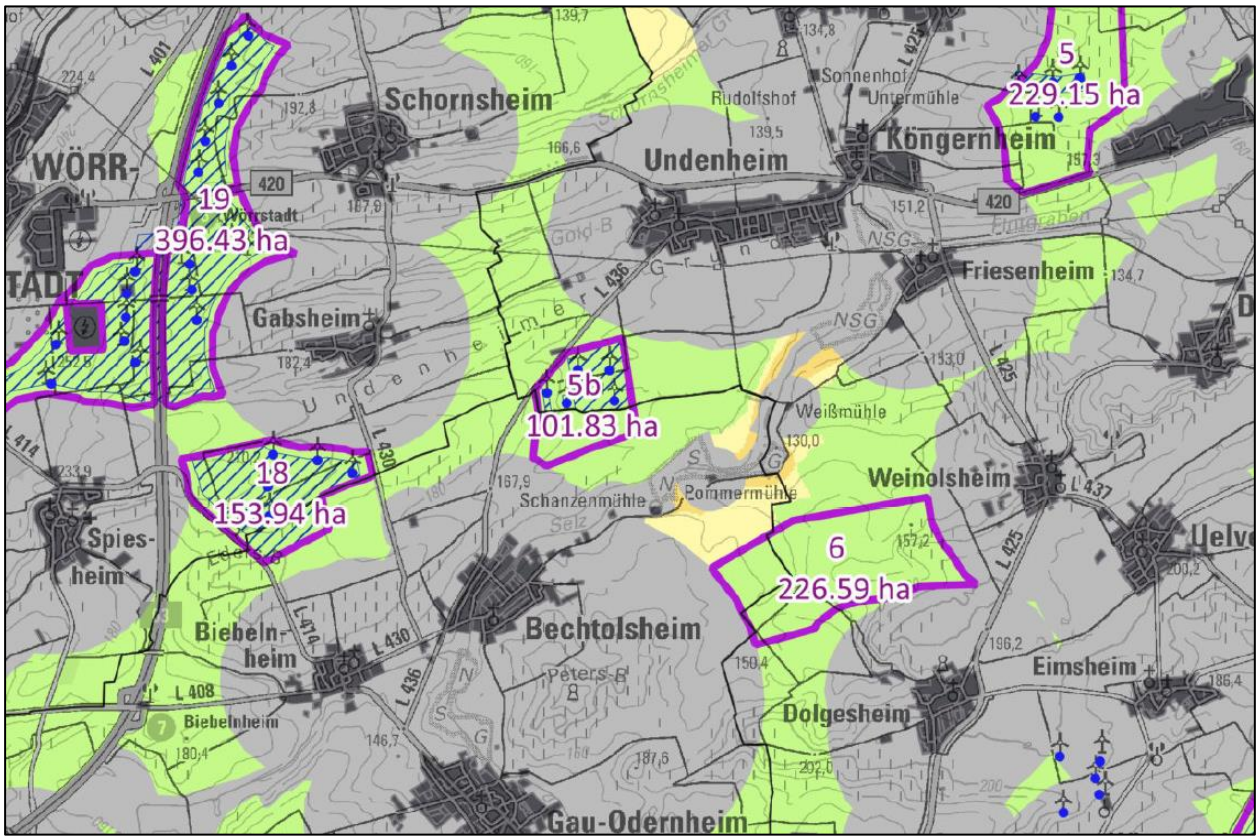

Abbildung 10: Auszug aus Unterlagen zur Erläuterung, (Plangebiet umfasst weitgehend Fläche 5b)

In der Potenzialstudie zum Ausbau der Windenergienutzung wird die Fläche wie folgt bewertet:

„Fazit/ Begründung: Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich - lediglich geringe Konflikte auf. Sie ist bereits anteilig im FNP als Sondergebiet für Wind dargestellt und es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes. Die Erweiterung ist moderat und durch die Konfliktarmut des Raumes gerechtfertigt. Die Darstellung zielt hier darauf ab, einen bereits vorbelasteten Raum besser auszunutzen, um dadurch nach Möglichkeit auch empfindlichere Gebiete zu schonen.“

[11] https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/downloads/Unterrichtung%20der%20Oeffentlichkeit%20zur%204%20TF.pdf, Daten zur Unterrichtung

Das vorgesehene Plangebiet ragt zwar ca. 450 m nach Osten. Allerdings befinden sich hier weitere restriktionsfreie Bereiche. Die größere Ausdehnung ist der Größe der Anlagen geschuldet. Aktuell sollen 2 weitere Anlagen errichtet werden, die entsprechend große Abstände zueinander einhalten müssen.

7.1.3 Fazit

Der geplanten Fläche stehen keine regionalplanerischen Vorgaben entgegen. Die Festlegung Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist auf Grund des geringen Flächenbedarfs der Anlagen mit der Windenergienutzung vereinbar.

Auf Grund der Windpotenzialstudie als Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe ist davon auszugehen, dass die Fläche auch künftigen Festlegungen entspricht. Da die Fläche etwas größer ist als die Potenzialfläche 5b – aber in den restriktionsfreien Flächen liegt – ist nicht davon auszugehen, dass hieraus Konflikte entstehen. Insbesondere, da außerhalb möglicher künftiger Windenergiegebiete seitens der Kommunen geplant werden kann.

7.2 Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme

Die Landesplanerische Stellungnahme zum Verfahren ist mit Schreiben vom 24.08.2023 (Az.:6/LaPla/Hem) ergangen. Es wurde im Ergebnis folgendes mitgeteilt:

Aus regionalplanerischer Sicht wird der Planung zugestimmt.

Es wurde zudem auf das ein Schreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Innern und für Sport hingewiesen, indem grundsätzlich empfohlen wird, das Überstreichen der festgelegten Konzentrationsfläche durch die Rotorblätter von Windenergieanalgen zuzulassen und eine sogenannte Rotor-Out-Regelung in der Planung vorzusehen.

Dem folgt die Verbandsgemeinde insofern nicht, da eine einheitliche Rechtslage geschaffen werden soll und der bestehende Teilplan Windenergie ausdrücklich eine Rotor-in-Regelung enthält. Die Beurteilung der Fläche erfolgte zudem vor diesem Hintergrund.

8 PROJEKTIERTE ÄNDERUNG

SONDERGEBIET WINDKRAFT – SONDERBAUFLÄCHE „WINDENERGIE“, CA. 56 HA	
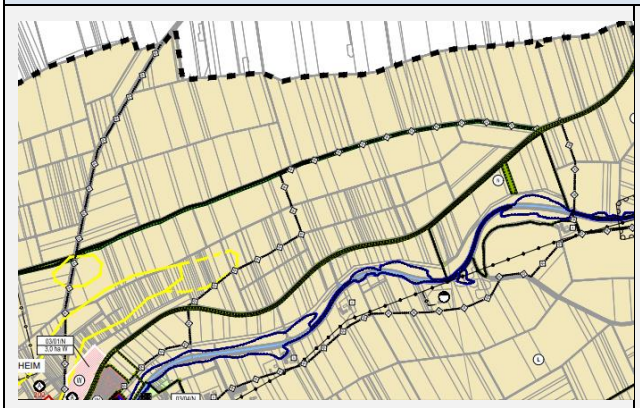 *Wirksamer FNP*	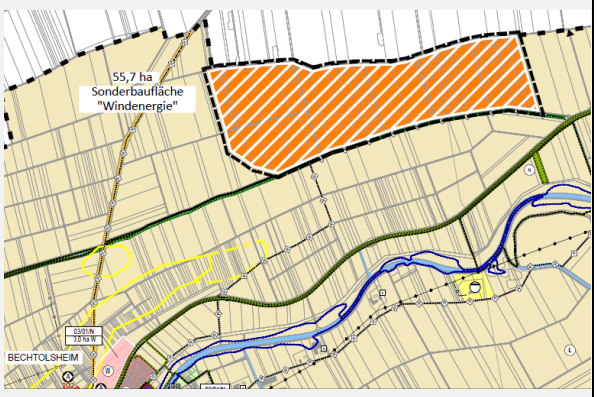 *geplante Darstellung*
Ziel/ Größe	Darstellung einer neuen Baufläche als Sonderbaufläche „Windenergie“ auf der Gemarkung Bechtolsheim. Es ist die Errichtung von 2 Windenergieanlagen vorgesehen.
Darstellung im wirksamen FNP	Landwirtschaftliche Fläche, Radweg südlich angrenzend
Aktueller Bestand	Zurzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.
Übergeordnete Planungen	Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, ggf. zukünftig teilweise Vorranggebiet Wind

Standortalternativen	Im Rahmen der Windpotenzialstudie zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde wurden die für die gesamte Verbandsgemeinde am besten geeignetsten Fläche ermittelt. Darunter war auch vorliegende Fläche, die im Weiteren aber auf Grund von naturschutzfachlichen Belangen im Verfahren nicht weitergeführt wurde. Grund war insbesondere das vermutete Vorkommen der Rohrweihe. Aber gerade in Bezug auf windkraftsensibel Vogelarten bestehen aktuell neue Regelungen. Deshalb wurde der damalige Konflikt vor dem Hintergrund der neuen rechtlichen Vorgaben neu bewertet und als bewältigbar eingestuft. Die Fläche eignet sich aufgrund der sonstigen weitgehenden Restriktionsfreiheit, der günstigen Ausgangsbedingungen (z.B. Windgeschwindigkeit) und der vorhandenen Vorbelastung durch einen bestehenden Windpark gut. Die artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sind in den nachgelagerten Genehmigunsverfahren im Detail zu prüfen.
Beschreibung des Vorhabens	Um den aktuellen klimapolitischen Zielsetzungen Rechnung zu tragen, soll der Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben werden. Da sich die Fläche grundsätzlich eignet, kann hier eine geordnete Entwicklung der Windenergieanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land erreicht werden. Der Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB wird weiterhin erfüllt werden.
Lage zu Wohn-/ Mischgebieten/ Sonstige Schutzabstände	Distanzen zu umliegenden Gemeinden betragen mindestens 1000 m. Die Vorgaben der in Kraft getretenen 4. Teiländerung des LEP IV können hinsichtlich der Mindestabstände eingehalten werden (900 m Mastfuß). 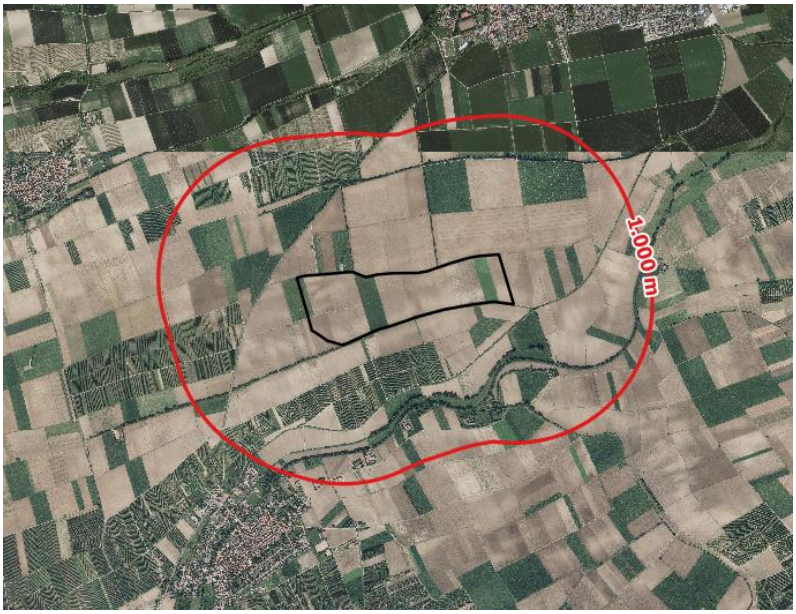
Schutzabstand zu Aussiedlerhöfen, Splittersiedlungen etc.	Distanzen zu umliegenden Aussiedlerhöfen etc. mehr als 500m

	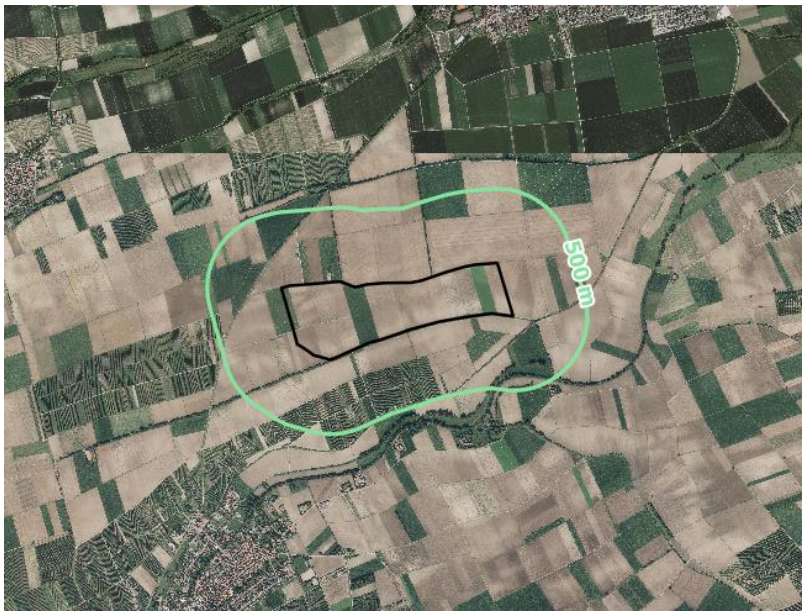
Hinweise für nachgelagerte Planungsebenen.	Es ist mit archäologischen Fundstellen zu rechnen. Es werden voraussichtlich eine geophysikalische Prospektion erforderlich. Siehe auch „Sonstige Hinweise“ in dieser Begründung. Gefährdung durch Starkregen: Im Plangebiet bestehen ggf. Risiken durch Starkregen. Die Kartenausschnitte zeigen ein extremes Starkregenereignis (Starkregenindex 10, 4 Stunden Regendauer). In der ersten Karte sind die Wassertiefen dargestellt. Im Süden des Plangebietes, im Bereich des Gewässers, steigen demnach die Wassertiefen auf bis zu einem Meter an, weitere Bereiche des Plangebietes weisen Wassertiefen von bis zu 50 cm auf. In der zweiten Karte sind die Fließgeschwindigkeiten dargestellt. Diese steigen auf bis zu 2 m/s an. Ab einer Wassertiefe von 30 cm und einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 m/s können sich stehende oder gehende Personen nicht mehr auf den Beinen halten. Die Karten sind bei der weiteren Planung zu beachten.

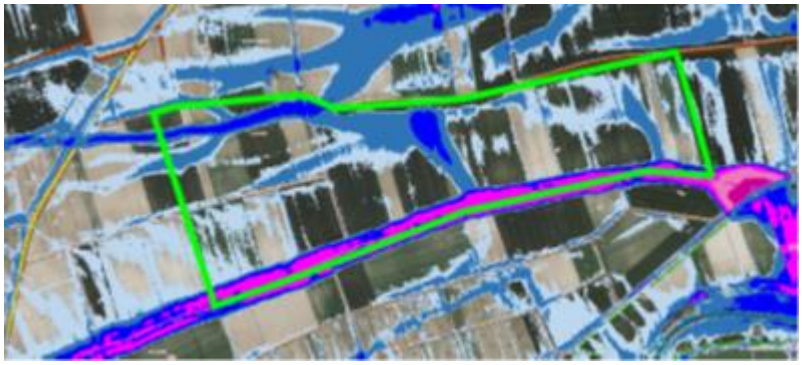

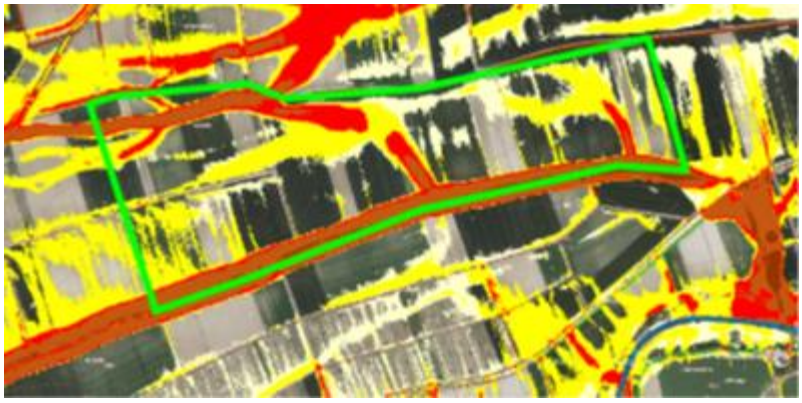

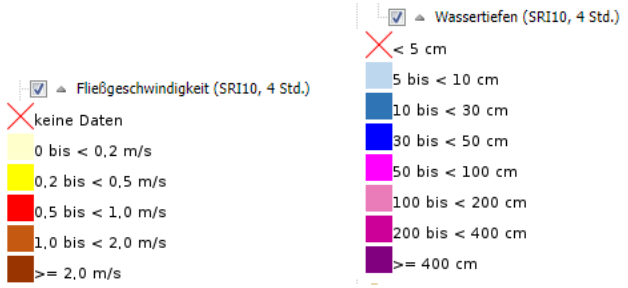

Archäologie:

Im Plangebiet sowie im südlich anschließenden Bereich sind nach den amtlichen Ortsakten der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch bestehen keine formalen Schutzinstrumente, etwa eine Rechtsverordnung "Grabungsschutzgebiet". Im gesamten Bereich der beabsichtigten Errichtungsfläche für Windenergieanlagen und besonders im südlich anschließenden Bereich befinden sich vorgeschichtliche Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen in erheblicher Konzentration, die durch Begehungen und Luftbilder bekannt sind. Darüber hinaus sind entlang der Selz römische Villen bekannt und weitere vermutet, deren bauliche Anlagen sich oberhalb der Gewässerniederungen und des Talgrabens nachweisen lassen.

9 SONSTIGE HINWEISE/ HINWEISE FÜR NACHFOLGENDE VERFAHREN

Archäologie:

Im Plangebiet sowie im südlich anschließenden Bereich sind nach den amtlichen Ortsakten der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch bestehen keine formalen Schutzinstrumente, etwa eine Rechtsverordnung "Grabungsschutzgebiet". Im gesamten Bereich der beabsichtigten Errichtungsfläche für Windenergieanlagen und besonders im südlich anschließenden Bereich befinden sich vorgeschichtliche Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen in erheblicher

Konzentration, die durch Begehungen und Luftbilder bekannt sind. Darüber hinaus sind entlang der Selz römische Villen bekannt und weitere vermutet, deren bauliche Anlagen sich oberhalb der Gewässerniederungen und des Talgrabens nachweisen lassen.

Im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen wird voraussichtlich eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen sowie die festgestellten Anomalien im Meßbild zu beschreiben und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen. Das Erfordernis von archäologischen Ausgrabungen ist in dem bezeichneten Gebiet zu erwarten.

Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsflächen sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen, Rückbauflächen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt ist. Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.

3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.

4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.

5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag. Alle Mitteilungen sind zu richten an: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz Große, Langgasse 29, D - 55116 Mainz, Tel:: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de“

Militärische Belange:

Zur Beurteilung inwieweit militärische Belange tangiert sind, ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Leitungen EWR:

Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Rucksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die nachstehenden angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstande sind zu beachten.

Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Baumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.

Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Abstände und Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.

Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen.

Nach DIN EN 50423 ist zu beachten, dass die verbindlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden, um zu gewährleisten, dass weder Personen noch Gegenstande bzw. Objekte in einem fiktiven Umkreis um das Leiterseil eindringen können, um die Betriebssicherheit der Freileitung zu beeinflussen als auch die öffentliche Sicherheit zu gefährden.

Abstand zu Gewässern:

Südlich des Plangebietes befindet sich ein Gewässer dritter Ordnung. Es ist ein Abstand von 10 m einzuhalten.

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrund-untersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Landeserdbebendienst:

In der Verbandsgemeinde existieren keine Erdbebenmessstationen, auch Schutzbereiche benachbarter Stationen sind nicht betroffen.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.

II Umweltbericht

1 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m. Anlage 1 zum BauGB vorgegeben. Diese werden durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert, die in dem Umweltbericht zusammenfassend dargestellt werden. Der Umweltbericht hat dabei die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Darstellung mit ihren Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet wird. Hier sind nur die nach Lage der Dinge für *die Ebene der Flächennutzungsplanung abwägungserheblichen Umweltauswirkungen* darzustellen und zu bewerten.

2 INHALTE UND WICHTIGSTE ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land beabsichtigt ihren sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie durch die vorliegende Einzeländerung weiterzuentwickeln, um zu den bereits dargestellten Flächen eine zusätzliche Fläche in der Ortsgemeinde Bechtolsheim neu auszuweisen und somit der Förderung erneuerbarer Energien verstärkt Rechnung zu tragen.

Innerhalb der Gemarkung Bechtolsheim sollen auf einer Fläche von ca. 55,6 ha Windkraftanlagen errichtet werden. Der gesamte, durch die Windkraftanlagen erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Dadurch wird im Sinne der aktuell rechtskräftig gewordenen 4. Teilfortschreibung des LEP IV ein Beitrag zur Erreichung des klima- und energiepolitischen Ziels geleistet, eine bilanzielle Klimaneutralität zu erreichen.

3 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Im Folgenden werden die für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden/ Fläche	▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden	▪ Beschränkung der Versiegelung auf das notwenige Maß ▪ Geringer Flächenbedarf von Windenergieanlagen ▪ Nutzung von vorhandener Infrastruktur und somit Reduzierung des Flächenverbrauchs ▪ Berücksichtigung der Bodenfunktionsbewertung bei der Flächenermittlung

		▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können	▪ Berücksichtigung von belasteten Flächen bei der Flächenermittlung
Wasser	▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz	▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.	▪ Darstellung von Gewässern und überschwemmungsgefährdeten Bereichen und von Wasserschutzgebieten: im Plangebiet nicht vorhanden
Klima	▪ Naturschutz-Gesetz Rheinland-Pfalz	▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.	▪ Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien trägt zum Klimaschutz bei
Luft / Lufthygiene	▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	▪ Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien trägt zum Klimaschutz bei
	▪ TA Luft	▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	Es sind keine schädlichen Luftverunreinigungen zu erwarten.
Tiere und Pflanzen	▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU- Artenschutzverordnung	▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	▪ Auswahl konfliktfreier bzw. -armer Flächen ▪ Berücksichtigung und Vermeidung der Beeinträchtigung von Schutzgebieten ▪ Berücksichtigung der Neuregelungen hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten

		sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. ▪ Aktuell: Vorgaben für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planung von Windenergieanlagen	
Landschaftsbild	▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	▪ Berücksichtigung sensibler Landschaftsbereiche ▪ Nutzung vorbelasteter Bereiche
Kultur- und sonstige Sachgüter	▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz	▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.	▪ Berücksichtigung von Schutzobjekten bei der Flächenauswahl
	▪ Landeswaldgesetz	▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	▪ Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen
Energieeffizienz/	▪ Baugesetzbuch	▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	▪ Die Planung trägt den Zielen Rechnung

erneuerbare Energie			
Mensch	▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005	▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	▪ Einhaltung von Vorsorgeabständen

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze

Des Weiteren sind die Ziele des Umweltschutzes in dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung. Vorhandene übergeordnete Planungen sowie der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan können darüber relevante Vorgaben enthalten. Zu diesen zählen:

Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (Stand: 2008) liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Landwirtschaft. In unmittelbarer Nähe im Süden befindet sich ein landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus. Ferner befindet sich im Süden mit der Selz eine Verbindungsfläche Gewässer.

Regionalplan

Der neue Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe stellt den zu betrachtenden Planbereich als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ sowie „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsschutz“. Zudem verläuft im Süden entlang der Selz ein Regionaler Grünzug sowie das „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund“.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

4 SONSTIGE PLANERISCHE VORGABEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG),
- die TA Lärm,
- die TA Luft,
- die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (Stand 2008), inkl. Teilfortschreibung des LEP IV
- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

5 FESTLEGUNG VON UMFANG, METHODIK UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt, und zwar im Hinblick darauf, was im konkreten Planungsfall fachlich geboten und für die Abwägung von Bedeutung ist. Unterstützt wird die Gemeinde hierbei durch den Sachverstand der Behörden, **die sich im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad äußern sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB).**

Der **räumliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung beschränkt sich auf die neu dargestellte Baufläche und ihre Wirkzonen, soweit sie auf Grund funktionaler Verflechtungen für die Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich sind.

Die Notwendigkeit einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens auf weitere Teilbereiche oder sogar den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich auf Grund der Beschränkung von neuen Darstellungen nicht.

Der **inhaltliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan umfasst diejenigen Umweltschutzziele, die im Wirkungszusammenhang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen und durch diesen beeinflussbar sind. Die Untersuchung erfolgt dabei in der Tiefe und dem Detaillierungsgrad, in der die Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes Rahmen setzend wirkt, die dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen und die für den Abstraktionsgrad der Planebene angemessen sind (vgl. §2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe und Kriterien orientieren sich an dem gegenwärtigen Zustand des Schutzgutes, den potentiellen Auswirkungen der Planungen auf das jeweilige Schutzgut sowie an der zur Verfügung stehenden Datentiefe. Sie werden im Folgenden - getrennt für jedes Schutzgut - ermittelt.

6 BASISSZENARIO - BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS, EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN

6.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet und seine Umgebung werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Es wird durch ein landwirtschaftliches Wegenetz durchzogen. Es bestehen kaum relevante Saumstrukturen entlang der Wege oder Ackerflächen.

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich gemäß Landschaftsinformationsportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz keine Schutzgebietsausweisungen. Lediglich entlang der südlichen Plangebietsgrenze befindet sich der geschützte Biotoptyp „Baumhecke am Talweg nördlich Bechtolsheim“ (BT.6115-0035-2009). In südöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 500 m befindet sich das Naturschutzgebiet „An der Pommermühle“ (NSG-7300-122), in nordwestlicher Richtung in mehr als 1 Km befindet sich das Naturschutzgebiet „Herrenweide (NSG-7300-129). Entlang der Selz befinden sich zudem weitere pauschal geschützte Biotope und hochwertige Lebensräume.

Weiterhin grenzen im Norden bereits insgesamt fünf bestehende Windkraftanlagen auf der Gemarkung Undenheim an, welche durch die vorliegende Fläche ergänzt werden sollen.

Vögel:

Im Jahr 2016 wurde erstmals eine **Erfassung des herbstlichen Vogelzugs** gemäß den Vorgaben des Leitfadens (SVHRS u. LWUG 2012) durch das Büro GUTSCHKER-DONGUS durchgeführt. Diese Kartierungen wurden **im Jahr 2023** aktualisiert. Das Büro GUTSCHKER-DONGUS erfasste im Jahr 2016 an den geplanten Standorten in Bechtolsheim insgesamt 42.864 Individuen (1.340 Individuen/h). Mit insgesamt 34.042 Individuen war der Star dabei mit Abstand am häufigsten vertreten, gefolgt von Feldlerche (2.341) und Saatkrähe (1.329). Der stärkste Zugtag für das Untersuchungsgebiet Bechtolsheim war der 06.10.2016 mit insgesamt 10.022 Vögeln. Laut den Untersuchungsergebnissen aus dem Jahr 2016 wurde die Route 8 im Selztal am stärksten frequentiert. Dort wurde eine lokale Verdichtung des Vogelzuges festgestellt. Auch die Routen 3 und 4 wurden relativ stark frequentiert, eine Verdichtungszone lag in diesem Bereich jedoch nicht vor. Die ermittelten Zugzahlen fielen im Jahr 2023 deutlich geringer aus als im Jahr 2016. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Zum einen handelt es sich um zwei verschiedene Jahre mit unterschiedlichem Temperaturverlauf (https://de.weatherspark.com/h/s/60901/2023/2/His-torisches-Wetter-im-Herbst-2023-in-Mainz-Deutschland#Figures-ColorTemperature). Die warmen Temperaturen zogen sich bis weit in den Oktober hinein, während es 2016 bereits Ende September deutlich abkühlte und Ende Oktober bereits sehr kalt war. Eine solcher Unterschied im Temperaturverlauf kann insbesondere auf das Zugverhalten von Kurzstreckenziehern einen Einfluss haben. Es ist daher anzunehmen, dass sich das Zuggeschehen 2023 daher im Vergleich zu 2016 nach hinten verschoben hat und in der Haupterfassungszeit zwischen Mitte September und Mitte November geringer ausfiel. Zum anderen muss der Starenmassenzug berücksichtigt werden. GUTSCHKER-DONGUS schreibt, dass insgesamt 42.864 Vögel erfasst wurden. Dieser hohe Wert wird jedoch maßgeblich durch die hohe Anzahl an Staren (34.042) bedingt, die 2016 im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden. Eine solch hohe Individuenanzahl der Art ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das bekannte Phänomen des Staren-Massenzugs im nördlichen Rheinhessen zurückzuführen. Ein solches trat an den Erfassungstagen im Jahr 2023 nicht auf (2.212 Individuen gesamt). Werden die Zugzahlen aus dem Jahr 2016 vom Star bereinigt (siehe Gutachten GUT-SCHKER-DONGUS 2016), so ergibt sich eine Individuenzahl von 8.822, bzw. eine Durchzugsrate von 267 Individuen/h. [12]

Im Jahr 2018 wurde bezogen auf die damals vorgesehene Teilfläche des sachlichen Teilflächennutzungsplanes (Planstand: 07.09.2017) eine Brutvogelkartierung und Aktionsraumanalyse Rotmilan (Milvus milvus) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie durchgeführt. Im Zuge dieses Gutachtens wurde festgestellt, dass die Realisierung der Sonderbaufläche

[12] Verbandsgemeinde Alzey-Land, Windpark Bechtolsheim, Ergänzende Erfassung Vogelzug 2023, März 2024.

voraussichtlich nicht im Einklang mit den Vorgaben zum Artenschutz und den rechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz stehen würde. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer erheblichen Erhöhung des Risikos für Tötung und Verletzung windkraftsensibler Greifvogelarten wie Rohrweihen, Rotmilane und Schwarzmilane einhergehen würde. Besondere Bedenken wurden hinsichtlich der Rohrweihe geäußert, da hier ein Brutplatz auf der Fläche vermutet wurde. Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen wurden nicht vorgeschlagen. Angesichts ausreichend verfügbarer alternativer Flächen für Windenergie in der Verbandsgemeinde wurde beschlossen, die besagte Fläche nicht weiter zu verfolgen.[13]

Des Weiteren bestehen Untersuchungen aus dem **Jahr 2019**, die zu dem Ergebnis kamen, dass für den Rotmilan das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgrund der Planung der Windenergieanlagen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Gleiches wurde auch für die Rohrweihe festgestellt, wobei kein Brutplatz auf der Fläche nachgewiesen wurde. Bezüglich des Schwarzmilans wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten sind.[14] **Diese Untersuchungen decken allerdings nicht die gesamte derzeit zu beplanende Fläche ab, können aber zur Einschätzung für große Teile der Fläche herangezogen werden. Zudem werden noch nicht die aktuell vereinheitlichten Vorgaben des BNatSchG bezüglich der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung sowie die Möglichkeit anerkannter Schutzmaßnahmen usw. berücksichtigt.**

Auf Ebene des FNPs können diese Daten als Anhaltspunkt für die grundsätzliche Einschätzung zur Eignung der Fläche bezüglich des Schutzgutes Tiere herangezogen werden. Insbesondere, die in den neueren Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen lassen die Einschätzung zu, dass eine Überplanung der Fläche möglich ist. Diese sind aber im Detail auf Ebene der Genehmigungsplanung ggf. zu prüfen und zu konkretisieren.

Das Gutachten[15] aus 2019 kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Untersuchungsgebiet Bechtolsheim wurden die folgenden windkraftempfindlichen Vogelarten nachgewiesen (vgl. Karte 1): Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzmilan.

Rotmilan: Im Jahr 2017 wurde südöstlich der (damals) geplanten WEA ein Brutplatz des Rotmilans festgestellt. Mit einem Abstand von etwa 1.100 m liegt die (damals) geplante WEA innerhalb der Mindestabstandsempfehlung von 1.500 m (LUWG & VSW 2012) von WEA zu Brutvorkommen der Art. Gemäß der durchgeführten Raumnutzungsanalyse aber in keinem regelmäßig frequentierten Bereich. Demnach kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für den Rotmilan mit hinreichender Sicherheit (für den untersuchten Bereich) ausgeschlossen werden. Darüber hinaus profitiert der Rotmilan von folgenden Maßnahmen:

- kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA
- Sicherstellung einer unattraktiven Bewirtschaftung für Greifvögel im Bereich der WEA

Rohrweihe: Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2017 wurden fünf Brutplätze der Rohrweihe festgestellt. Die Brutvorkommen der Rohrweihe befinden sich im Südwesten der damaligen WEA-Planung bei Biebelnheim (ca. 4.500 m zur geplanten WEA) sowie im Norden im Hahnheimer Bruch (ca. 5.100 m zur damals geplanten WEA) weit außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1.000 m (LUWG &VSW 2012). Die zwei Hauptaktivitätszentren der Rohrweihe befinden sich im Osten (südlich Undenheim) sowie im Westen (südöstlich von Gabsheim). Diese Bereiche werden regelmäßig zur Nahrungssuche frequentiert und als Flugkorridore genutzt. Der damals geplante Anlagenstandort wurde vereinzelt überflogen.

[13] Verbandsgemeinde Alzey-Land, Sonderbauflächen bei Bechtolsheim (K3), Brutvogelkartierung und Aktionsraumanalyse Rotmilan (Milvus milvus), Abschlussbericht; Brüro , viriditas, Weiler, 30.09.2018

[14] Avifaunisches Fachgutachten, WEA Standort Bechtolsheim, Landkreis Alzey-Worms, Rheinland-Pfalz, Büro Strix für Gutschker-Dongus, Stand: Nov. 2019

[15] Avifaunisches Fachgutachten, WEA Standort Bechtolsheim, Landkreis Alzey-Worms, Rheinland-Pfalz, Büro Strix für Gutschker-Dongus, Stand: Nov. 2019

Aufgrund der Entfernung zu den Brutvorkommen, waren keine Balz oder Futterübergabe-Flüge zu erwarten. Die damals geplante WEA lag zudem in keinem stark frequentierten Gebiet. Thermikkreisen konnte ebenfalls nicht beobachtet werden.

Schwarzmilan: Im Jahr 2017 wurden drei Schwarzmilanbrutplätze außerhalb der Abstandsempfehlungen nachgewiesen. Der 500 m Radius um die damals geplante WEA wurde vereinzelt durch den Schwarzmilan frequentiert. Gemäß dem Gutachten von VIRIDITAS (2018) haben auch im Jahr 2018 zwei Schwarzmilanpaare gebrütet (NSG Pommermühle und NSG Herrenweide). Sie geben an, dass insbesondere bei „Mahdereignissen“ die Potenzialfläche (K3) stark von Schwarzmilanen frequentiert wird.

Im Untersuchungsgebiet Bechtolsheim wurden zudem die folgenden nicht windkraftempfindlichen jedoch gefährdeten bzw. streng geschützten Brutvogelarten nachgewiesen: **Feldlerche, Mäusebussard, Wachtel.**

Der Mäusebussard wurde 2017 mit vier Brutplätzen innerhalb des damaligen Untersuchungsgebietes festgestellt. Der Mäusebussard gilt nicht als windkraftempfindliche Art. Die Brutplätze liegen in ausreichender Entfernung, sodass für diese ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Im 500 m-Radius wurden sieben Reviere der Feldlerche und zwei Reviere der Wachtel nachgewiesen.

Fledermäuse:

Im Jahr 2019 wurde ein Fledermausgutachten[16] erstellt. Dieses ergab im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse aller betroffenen Fledermäuse einen Konflikt für fünf bis sechs Fledermausarten: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Kleiner Abendsegler, und die Gruppe der Bartfledermäuse. Für eine Art (Großer Abendsegler) wurde eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Konflikts bei Betrieb von WEA ermittelt.

Im gesamten Untersuchungsraum wurden insgesamt elf Fledermausarten akustisch gesichert nachgewiesen. Daneben wurde mindestens ein Vertreter der Gattung Plecotus sowie der Artengruppe der Bartfledermäuse erfasst, sodass über die batcorder-Erhebungen im Untersuchungsraum „Bechtolsheim“ eine Diversität von dreizehn Arten dokumentiert wurde. Dies stellt eine für diesen Lebensraum unerwartet hohe Diversität dar. Die artübergreifende Aktivitätsdichte erwies sich als durchschnittlich.

Unter den belegten Arten sind sieben WEA-empfindliche Spezies (Schlagopfergefährdung) dokumentiert. Zusammenfassend lassen sich folgende Arten nennen (zusätzlich ist angegeben mit welchen Methoden die Art gesichert nachgewiesen wurde (D = Detektorbegehung, T = terrestrische batcorder- Erfassung; in Klammern wird angegeben, dass über die jeweilige Methode keine Artansprache möglich wurde):

1. Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	DT
2. Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	DT
3. Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	DT
4. Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	DT
5. Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	DT
6. Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	T
7. Großes Mausohr (Myotis myotis)	DT
8. Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	T
9. Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	DT

[16] FLEDERMAUSKUNDLICHES FACHGUTACHTEN „BECHTOLSHEIM“, BÜRO STRIX – NATURSCHUTZ UND FREILANDÖKOLOGIE, M. Hanft, Dipl. Forstw.C.Schaub, B.Sc. Umweltnat., Königswinter, 2019

10. Teichfledermaus (Myotis dasycneme) T

11. Bartfledermäuse (Myotis brandtii / mystacinus) (DT)

12. Plecotus (Plecotus auritus / austriacus) (DT)

13. Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum) T

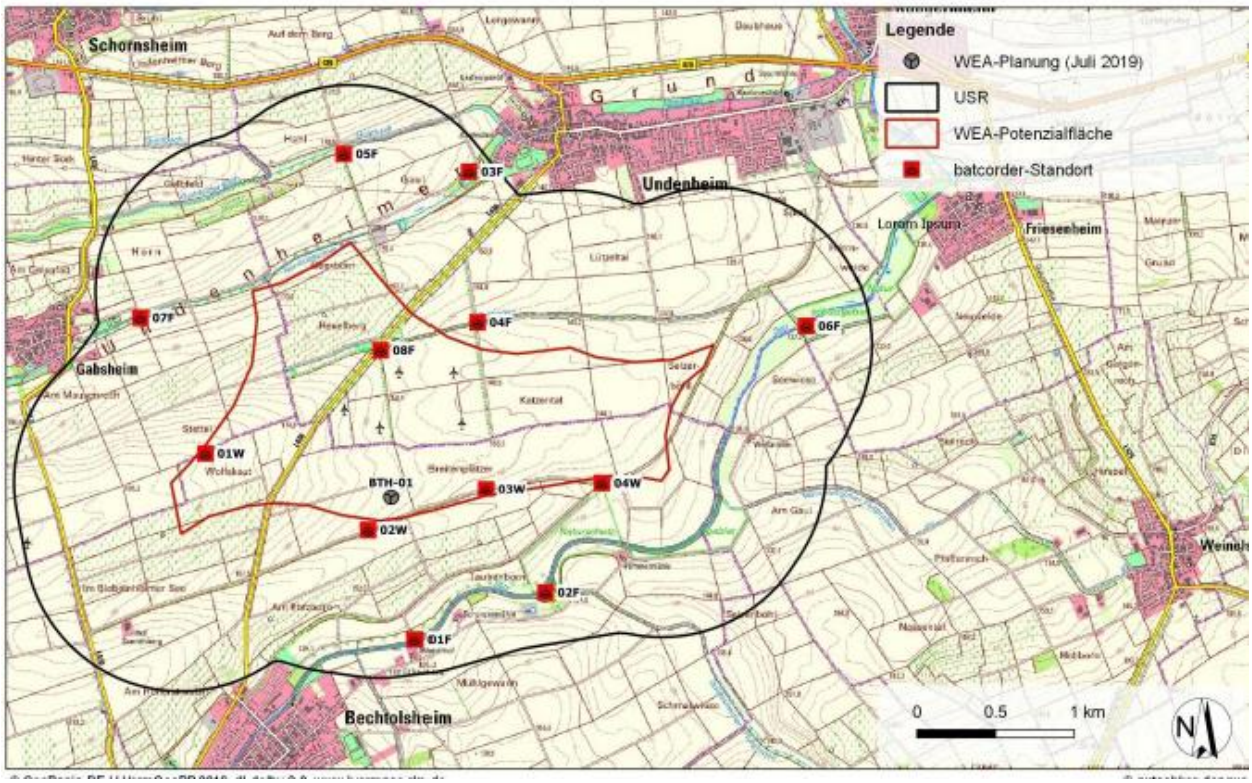

Unter den im Untersuchungszeitraum 2016 bis 2017 nachgewiesenen Fledermaus-Spezies sind sieben Arten, die nach aktuellem Wissensstand häufig als Schlagopfer unter betriebenen WEA gefunden werden (Referenz u.a. Schlagopferstatistik des LfU Brandenburg). Zu diesen WEA-empfindlichen Arten zählen die folgenden angetroffenen Spezies: Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Bartfledermäuse und die Breitflügelfledermaus.

In Bezug auf die Gattung Pipistrellus wurden drei Arten nachgewiesen (Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus).

Die weiteren nachgewiesenen Arten im Gebiet, das Große Mausohr, die Wasserfledermaus, die Teichfledermaus die Fransenfledermaus, die Wimperfledermaus, die Mopsfledermaus, die Große Hufeisennase sowie die Gattung Plecotus gelten aufgrund des bisherigen biologischen Wissensstands (s. Schlagopferstatistik) sowie der Biologie der Arten (Flugverhalten) als nicht durch den Betrieb von WEA betroffen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Signifikanzschwelle für ein allgemein erhöhtes Lebensrisiko nicht erreicht wird. Auf dieser Grundlage sind für diese Arten keine Verbotsbestände durch die WEA-Planung nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG zu erwarten.

Feldhamster:

Hinsichtlich eines potenziellen Feldhamstervorkommens wurde die Stiftung Natur und Umwelt (SNU), die Oberes Naturschutzbehörde der SGD Süd sowie das Büro plan B gbR angefragt.

Hamsterfunde sind demnach bis in das Jahr 2022 für den Bereich nicht bekannt. Insgesamt wird das Feldhamsterpotential auf den in Frage stehenden Flächen als eher gering eingestuft. Um mögliche Konflikte abschließend ausschließen zu können, sollte jedoch im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung eine entsprechende abschließende Erfassung erfolgen.

Weitere Ausführungen sind entsprechend den genannten Gutachten zu entnehmen.

6.2 Schutzgut Boden und Fläche

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 56,7 ha. Eine Bodeninanspruchnahme erfolgt allerdings auf einer erheblich kleineren Fläche, da der Flächenbedarf für WEA verhältnismäßig gering ist. Aktuell ist die Errichtung von 2 Anlagen geplant.

Der Boden des Plangebietes besteht überwiegend aus Lehm bzw. sandigem Lehm. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial ist als hoch bis sehr hoch einzustufen. Es handelt sich somit um Böden mit hoher Qualität für die Landwirtschaft.[17] Bei der Bewertung ist allerdings zu beachten, dass nur ein geringer Anteil des Plangebietes der Landwirtschaft dauerhaft entzogen wird.

Aufgrund der hohen Fruchtbarkeit besitzt der im Planungsgebiet vorhandene Boden eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Bodenschutz. Die Böden weisen weitgehend keine Versiegelung auf, sind allerdings durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und bereits durch Befahren schwerer Geräte verdichtet.[18]

Das Nitratrückhaltevermögen der Fläche ist als hoch bis sehr hoch eingestuft. Es bestehen keine Böden mit Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte.

Daten aus der Bodenfunktionsbewertung liegen nur teilweise für die Fläche vor, weisen jedoch eine Bewertung von mittel bis sehr hoch auf.

Altlasten sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

6.3 Schutzgut Wasser

Wasser tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung. Zwischen Oberflächengewässern, Grundwasserspiegel und Grundwasserfließrichtung besteht dabei ein enger funktionaler Zusammenhang.

Die Fläche besitzt grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser, da sie unversiegelt ist. Da es sich um einen Lehmboden handelt, ist die Grundwasserneubildung jedoch als eher gering einzustufen, da dieser eine geringe Versickerungsfähigkeit aufweist. Der jährliche Niederschlag beläuft sich auf 500-600 mm/a bei einer Grundwasserneubildung von 7 mm/a.[19]

Oberflächengewässer sind in dem Gebiet und auch in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Weiterhin liegt das Plangebiet in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.[20]

In Zeiten in denen Extremwetterereignisse häufiger werden, ist es notwendig eine mögliche Gefährdung durch Starkregenereignisse zu prüfen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Bereiche, die eine sehr hohe Abflusskonzentration besitzen. Zudem besteht im Süden und Südosten des Plangebiets die Gefahr der potenziellen Überflutung an Tiefenlinien entlang der Wirtschaftswege.

[17] Landesamt für Geologie du Bergbau, Kartenviewer, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19
[18] Landesamt für Geologie du Bergbau, Kartenviewer, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=23
[19] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Umweltatlas, https://www.umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php
[20] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Kartenviewer, https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/

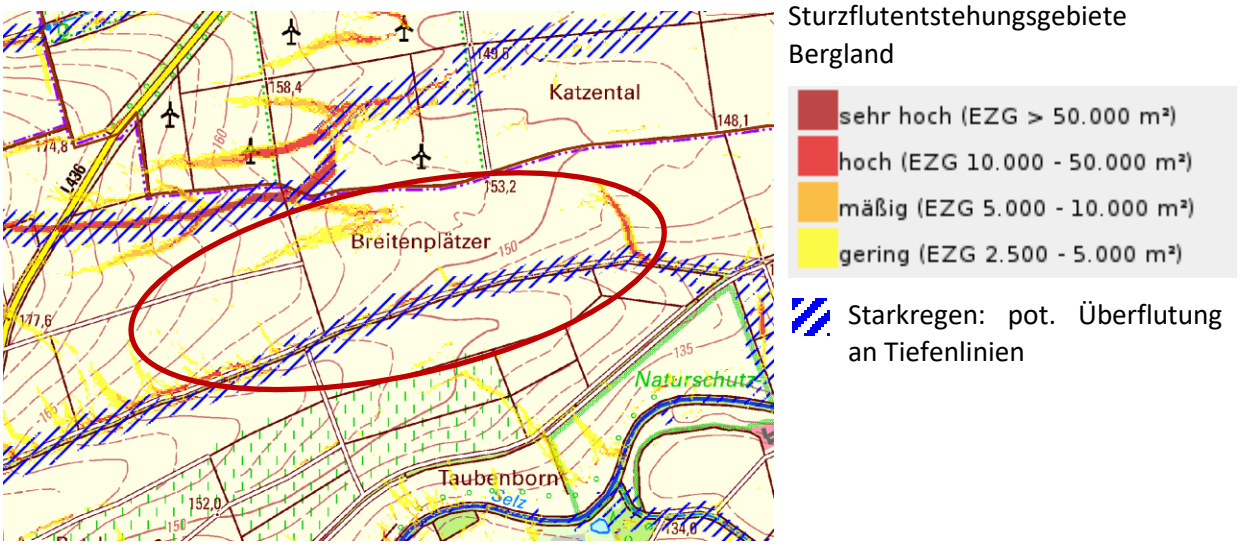

Abbildung 11: Sturzflutentstehungsgebiete und pot. Überflutung an Tiefenlinien[21]

Entsprechend den aktuellen Sturzflutgefahrenkarten kann das Plangebiet bei Starkregenereignissen zu folgenden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten kommen:

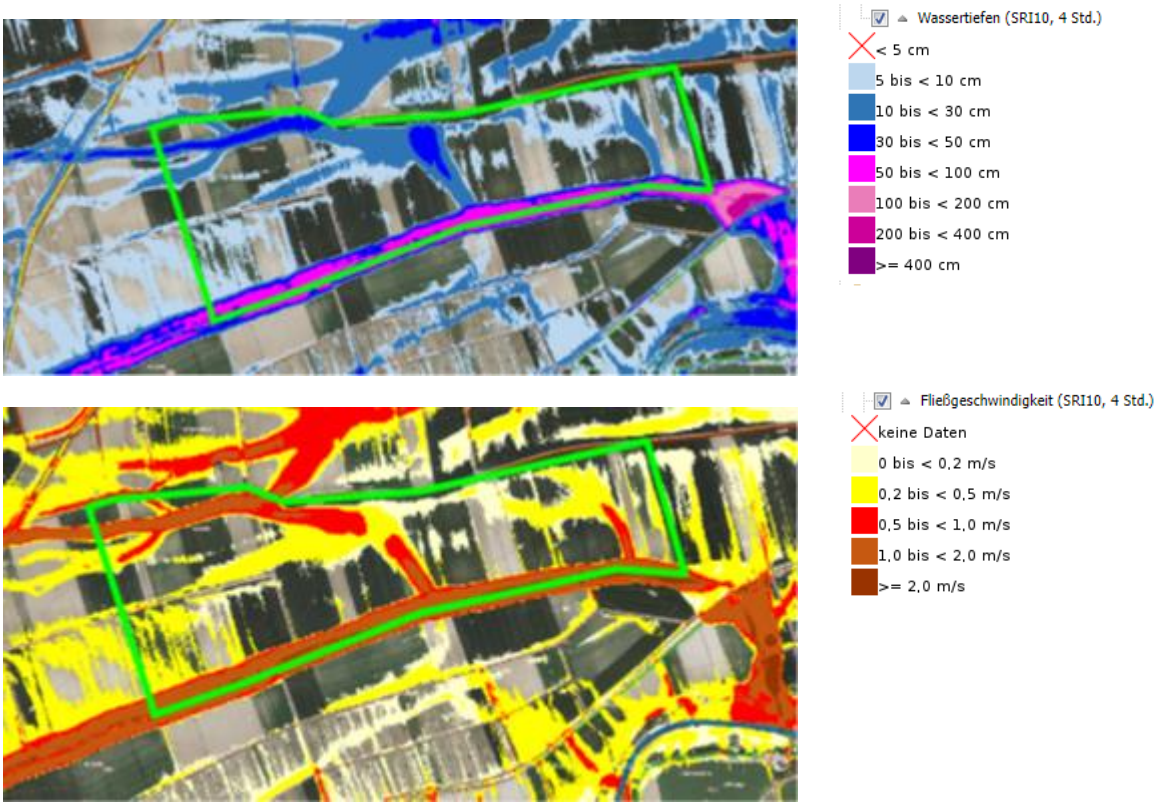

Abbildung 12: Aktuelle Starkregenkarten (https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/)

6.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft sind in der Umweltprüfung eng miteinander verbunden. Während unter dem Aspekt Luft in erster Linie die stofflichen Aspekte behandelt werden (Lufthygiene), beschäftigt sich das Thema Klima vor allem mit den funktionalen Zusammenhängen des Luftaustausches und dem Strahlungshaushalt.

[21] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Starkregenkarte, https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/

Wie die gesamte Rheinschiene ist auch die Verbandsgemeinde Alzey-Land einer starken thermischen Belastung ausgesetzt. Durch die Lage und die starke Sonneneinstrahlung in den Sommermonaten zählt die Region zu einer der wärmsten in Deutschland.

Örtliche Zielsetzung ist die Offenhaltung von Frischluftschneisen, Verbesserung der Kaltluftproduktionsflächen durch Umwandlung von Ackerland in Grünland sowie Anlage von Waldflächen zur Verbesserung der bioklimatischen Erholungseignung. Kaltluftströme entstehen vorwiegend durch den Energieverlust infolge langwelliger Ausstrahlung an der Erdoberfläche, bei gleichzeitig fehlender oder nur geringer kurzwelliger Einstrahlung. Die Planungsfläche liegt am unmittelbaren Siedlungsrand und ist grundsätzlich für die Kaltluftproduktion geeignet.

Großräumig betrachtet wirkt sich gerade die Nutzung erneuerbarer Energien zur positiv auf dieses Schutzgut aus.

6.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist gerade im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen erforderlich. Das Bundesnaturschutzgesetz nennt in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege. Windenergieanlagen wirken sich auf Grund ihrer Größe weithin auf das Landschaftsbild aus. Eine Kompensation ist nicht möglich.

Das Plangebiet sowie die umgebende Landschaft ist gehölzarm, offen und durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Natürliche Landschaftselemente, wie Feldgehölze, Hecken, Ackersäume etc. fehlen weitgehend. Es bestehen kaum Strukturen, die die Sichtbarkeit von Bauwerken mit einer Größe von ca. 250 m verdecken.

Das Landschaftsbild im Plangebiet und der Umgebung ist allerdings bereits vorbelastet. Das Gebiet ist bereits durch Windenergieanlagen im direkten Umfeld geprägt.

Weiterhin befindet sich in ca. 950 m in westlicher Richtung die L 436, welche ebenfalls eine Vorbelastung für den Raum darstellt.

Aufgrund der Strukturarmut und der Nutzung besitzt das Planungsgebiet keine Eignung für die Naherholung. Die erhebliche Vorbelastung des Gebietes durch Bestandsanlagen mindert zudem das Landschaftsempfinden.

6.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Während der Begriff "Kulturgüter" auch rechtlich klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ weder im UVPG noch in den relevanten Richtlinien oder dem BauGB eindeutig definiert. Hinweise ergeben sich jedoch zumindest aus Vorschriften wie der UVPG-VwV. Demnach lassen sie sich als Güter definieren, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind, da sie wirtschaftliche Werte darstellen, deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden können.

Im Plangebiet und der möglicherweise beeinflussten Umgebung, sind keine Kulturgüter vorhanden – sieht man von den landwirtschaftlich genutzten Flächen ab, die man als Teil einer gewachsenen Kulturlandschaft im Sinne einer historischen Landnutzung ansehen kann. Vorhandene Sachgüter (wie z.B. Leitungen) können im Rahmen der nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden.

Baudenkmale sind in dem Plangebiet nicht bekannt.

Gemäß den Ortsakten der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie sind archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch bestehen keine formalen Schutzinstrumente, etwa eine Rechtsverordnung "Grabungsschutzgebiet". Im gesamten Bereich der beabsichtigten Errichtungsfläche für Windenergieanlagen und besonders im südlich anschließenden Bereich befinden sich nach Aussage der GDKE vorgeschichtliche

Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen in erheblicher Konzentration, die durch Begehungen und Luftbilder bekannt sind. Darüber hinaus sind entlang der Selz römische Villen bekannt und weitere vermutet, deren bauliche Anlagen sich oberhalb der Gewässerniederungen und des Talgrabens nachweisen lassen.

6.7 Schutzgut Mensch

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von bauleitplanerischen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich bei der Erfassung und Bewertung teilweise Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben.

Im Rahmen der Umweltbelange sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten gekoppelt. Relevant sind Wirkungen, wie Schall- und Schattenemissionen.

Aktuell gehen von der Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.

Mit den Abständen Fläche zu den Siedlungsbereichen werden Vorsorgeabstände eingehalten. Im Rahmen konkreter Vorhaben ist insbesondere die Lärmbelastung und Schattenwurf der Ortslagen zu prüfen. Generell wirken sich Windenergieanlagen positiv auf das Schutzgut Mensch aus, da dem Klimawandel entgegengewirkt wird.

7 PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB unter anderem infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die

Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen.

7.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt

Schutzgut Pflanzen

Infolge der langjährigen anthropogenen Überformung der Landschaft durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) sind kaum bis wenig natürliche Elemente zu erkennen. Strukturwirksame und gliedernde Landschaftselemente befinden sich lediglich in Form von vereinzelten Gehölzstrukturen entlang der südlichen Plangebietsgrenze, weshalb allgemein von einer geringen Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für Pflanzen auszugehen ist.

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche „Windenergie“ wird eine Neuerrichtung von WEA ermöglicht. Hierbei kann es zu baubedingten Auswirkungen kommen, die durch die Inanspruchnahme temporär benötigter Flächen (z.B. für den Aufbau der Anlagen benötigte Flächen, Errichtung von Baustraßen) entstehen können. Es ist davon auszugehen, dass die Standorte von Windenergieanlage so erfolgen kann, dass keine Gehölzstrukturen / Biotope in Anspruch genommen werden müssen.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die dauerhafte Zerstörung von Biotopen im Bereich des Fundaments der WEA und der dauerhaft zur Unterhaltung benötigten Flächen für Wartungs- und Reparaturarbeiten. Hierbei sind Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Insgesamt ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen, aufgrund der Vorprägung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie dem vergleichsmäßig geringen Flächenbedarfs von WEA auszugehen. Eine mögliche Verschattung durch die WEA erfolgt nur wenige Stunden in Jahr und ist demnach tolerierbar.

Ergebnis

Durch die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ kommt es temporär zu geringen Beeinträchtigungen der Vegetation im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlagen. Lediglich im unmittelbaren Fundamentbereich und ggf. für erforderliche Vorbereitungen von Baustraßen entfallen intensiv landwirtschaftlich genutzte Vegetationsbereiche. Die Abstände zu höherwertigen Strukturen sind hier ausreichend groß, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen durch das Vorhaben ausgelöst wird.

Schutzgut Tiere

Die Ausführungen orientieren sich an dem avifaunistischen Gutachten[22] sowie einem Fledermausgutachten[23]. Beide Gutachten stammen aus dem Jahr 2019.

Wie im Basisszenario beschrieben wurden im Untersuchungsbereich Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzmilan als windkraftempfindliche Vogelart nachgewiesen sowie verschiedene Fledermausarten.

Vögel

Für die Bewertung des zuvor dargelegtenVogelzugs ist das Windparklayout zu berücksichtigen. Während 2016 die gesamte zum damaligen Zeitpunkt gültige Potenzialfläche mit einem „Barriereeffekt“ von 2,2 km betrachtet und bewertet wurde, handelt es sich im Jahr 2023 um eine schmale IPP-Fläche, die mit einer Breite von max. knapp 500 m südlich an den Bestandwindpark anschließt.

[22] Avifaunisches Fachgutachten, WEA Standort Bechtolsheim, Landkreis Alzey-Worms, Rheinland-Pfalz, Büro Strix für Gutschker-Dongus, Stand: Nov. 2019

[23] FLEDERMAUSKUNDLICHES FACHGUTACHTEN „BECHTOLSHEIM“, BÜRO STRIX – NATURSCHUTZ UND FREILANDÖKOLOGIE, M. Hanft, Dipl. Forstw.C.Schaub, B.Sc. Umweltnat., Königswinter, 2019

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2023 erhobenen Daten zum Vogelzug, des aktuellen Anlagendesigns sowie der bereits im unmittelbaren Umfeld bestehenden WEA, stehen der Planung am Standort Bechtolsheim keine artenschutzrechtlichen Gründe nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entgegen.[24]

Für den Schwarzmilan können nach damaligen Erkenntnisse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ein Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Folge der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit des Schwarzmilans ist ein Eintritt eines Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Auch ein Eintreten eines Zerstörungstatbestandes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann aufgrund der Distanz der festgestellten Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA
  zur Verminderung des Kollissionsrisikos, vor allem für den Schwarzmilan, ist eine Abschaltung der WEA bei Mahd- oder Ernteereignisse im Umkreis von ca. 300 m um die WEA (angepasst an die Parzellenausdehnung) ab Tag des Beginns und an den darauf folgenden zwei Tagen durchzuführen. Wenn möglich, ist die Ernte oder Mahd um die WEA nicht früher als in der Umgebung durchzuführen und die Flächen im und um den Windpark gleichzeitig zu ernten oder zu mähen.
- Sicherstellung einer unattraktiven Bewirtschaftung für Greifvögel im Bereich der WEA Standorte. Im Kollissionsrisikobereich für den Schwarzmilan ist die Sicherstellung einer hohen Vegetation (z.B. durch bestimmte Ackerkulturen) während der Anwesenheit der Milane zu gewährleisten.

Für den Rotmilan wurde prognostiziert, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Folge der WEA-Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Auch für die Rohrweihe sind keine Balz oder Futterübergabe-Flüge zu erwarten. Teile der Fläche liegen zudem in keinem stark frequentierten Gebiet. Thermikkreisen konnte ebenfalls nicht beobachtet werden. Aufgrund dessen kann ein Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Folge der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da sich keine Brutstandorte im Untersuchungsbereich befinden und aufgrund der geringen Größe der Eingriffsbereiche, kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44. Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um baubedingte Tötungen der Feldlerche und der Wachtel ausschließen zu können, wurden folgende Vermeidungsmaßnahme empfohlen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit oder Kontrolle des betroffenen Bereichs auf Brutvorkommen vor Beginn des Baus

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Folge der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Feldlerche und der Wachtel ist ein Eintritt eines Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Da die Brutplätze der Art nicht näher bekannt sind, kann ein Eintreten eines Zerstörungstatbestandes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, sollte eine Grünland- oder Acker-Extensivierung durchgeführt werden.

Um hierdurch keine Greifvögel in den Gefahrenbereich der geplanten WEA zu locken bzw. diese vom Windpark fernzuhalten, ist die Extensivierung min. 500 m südlich zu der geplanten WEA durchzuführen. Der Mäusebussard wurde 2017 mit vier Brutplätzen innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Der Mäusebussard gilt nicht als windkraftempfindliche Art. Die Brutplätze liegen in ausreichender

[24] Verbandsgemeinde Alzey-Land, Windpark Bechtolsheim, Ergänzende Erfassung Vogelzug 2023, März 2024.

Entfernung zu den damals geplanten Standorten, sodass für diese ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Im Untersuchungsgebiet Bechtolsheim konnten keine weiteren nicht windkraftempfindliche, ungefährdete Brutvogelarten im 500 m-Radius um die geplante WEA nachgewiesen werden. Daher bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken im Zuge der Planung aufgrund der Ergebnisse der nicht windkraftsensiblen, ungefährdeten Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Weiterhin wurden keine artenschutzrechtlichen Bedenken im Zuge der Planung aufgrund der Ergebnisse der Gast- und Rastvögel nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG festgestellt.

Ergebnis

Die Planung ist mit den gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Gründe nach § 44 Abs 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter der Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. Vereinbar.

Fledermäuse:

Zusammenfassend ergab die Raumnutzungsanalyse aller betroffenen Fledermäuse einen Konflikt für fünf bis sechs Fledermausarten (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Kleiner Abendsegler, und die Gruppe der Bartfledermäuse) für den geplanten Standort, wogegen für eine Art (Großer Abendsegler) eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Konflikts bei Betrieb der geplanten WEA vorliegt. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahme wird von einem wahrscheinlichen Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG bei ungeregeltem (ohne nächtliche Abschaltung) ausgegangen. Es wird daher eine Betriebszeiteneinschränkung nach den bundesweiten Studien „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ (Brinkmann et al. 2011) und „Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald“ (Reichenbach et al. 2015) und dem Leitfaden „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2014) für alle geplanten WEA im Zeitraum April bis Ende Oktober bei Temperaturen von über 10 °C, Windgeschwindigkeiten von unter 6 ms-1 und nicht vorhandenem Starkregen von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.04.-31.08.), bzw. 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.09.-31.10.) angeraten.

Neben dieser Vermeidungsmaßnahme sollte zudem ein Gondelmonitoring durchgeführt werden, um die genauen Aktivitätsdichten aller Arten in Höhe der Gondel festzustellen. Daraus lassen sich bei Notwendigkeit Anpassungen der Abschaltzeiträume nach dem ersten Kalenderjahr nach Errichtung erstellen, die in einem weiteren Kalenderjahr in Prüfung genommen wird. Die Betriebszeiten der WEA können auf Ergebnisgrundlage des Monitorings an die Aktivitätszeiträume der betroffenen Fledermausarten angepasst werden.

Es ist zu beachten, dass beide Gutachten nicht die aktuell geplante Fläche vollumfänglich erfassen und nicht die aktuellen Änderungen in Bezug auf die artenschutzrechtliche Prüfung nach bundeseinheitlichen Standards und die Tatsache, dass der Betrieb von Windenergieanlagen nun im übergeordneten öffentlichen Interesse liegt.

Gemäß § 45 b BNatSchG werden derzeit Abstände für bestimmte Brutvogelarten festgelegt, bei denen ein signifikantes Tötungsrisiko besteht, wie eventuell einzusetzende Schutzmaßnahmen die Risikoerhöhung reduzieren können und ab welchem Abstand das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die festgelegten Bereiche, in denen in der Regel Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die brütenden Exemplare signifikant erhöht ist, liegen für die in Frage kommenden Vogelarten bei 400 bzw. 500 Metern. Diese Abstände wurden in der Brutvogelkartierung von 2019 überschritten.

Darüber hinaus ergeben sich spezifische neue rechtliche Vorgaben bezüglich der Rohrweihe. Gemäß BNatSchG (Abschnitt 1, Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten) gelten die Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Diese Regelung gilt nicht für den Nahbereich, mit Ausnahme der Rohrweihe.

7.2 Schutzgut Boden und Fläche

Zu den baubedingten Faktoren zählen auf den temporär genutzten Flächen zum einen der Rückgang des natürlichen Bodenpotentials infolge der Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten und baubedingten Bodenumwälzungen, zum anderen die teilweise Auflösung des Bodengefüges durch Einpflügen der Stromkabel im Bereich der Kabeltrassen. Eine Wiederherstellung ist allerdingsteilweise wieder möglich. Aufgrund des bereits in Norden bestehenden Windparks ist hier davon auszugehen, dass der baubedingte Eingriff als gering anzunehmen ist.

Zu den anlagebedingten Faktoren gehört der dauerhafte Verlust der Bodenfunktionen für die Lebensräume der Bodenorganismen, der Standort für die natürliche Vegetation und Kulturpflanzen im Bereich der Aufstell- und Bewegungsfläche sowie der Aus- bzw. Neubau von schwerlastgeeigneten Baustraßen. Aufgrund des flach geneigten Geländes ist hier nicht mit zusätzlichen Aufschüttungen zu rechnen. Von betriebsbedingten Auswirkungen durch Verschmutzungen oder sonstigen Stoffeinträgen wird hier nicht ausgegangen.

7.3 Schutzgut Wasser

Die Herstellung und ggf. erforderliche Verbreiterung von Zuwegungen berührt voraussichtlich die Selz mit ihren Zu- und Abflüssen nicht. Insofern sind auch keine Veränderungen an bestehenden Brückenbauwerken o.ä. erforderlich.

Nennenswerte Auswirkungen auf das Grundwasser sind vom Bau der geplanten WEA und deren Infrastruktur nicht zu erwarten. Aufgrund des vergleichsweisen geringen Flächenverbrauchs ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung nicht gegeben. Zudem werden aller Voraussicht die (grund-)wasserführenden Schichten nicht direkt berührt.

Eine betriebsbedingte Gefährdung für das Grundwasser durch die WEA kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Selbst wenn bei einem Unfall Getriebeöl austritt, wird dieses normalerweise in einer Auffangwanne in der WEA selbst gesammelt, so dass kein Öl nach außen und damit in den Boden oder das Grundwasser gelangen kann.

Im Plangebiet ist in Teilbereichen mit Gefährdungen bei Starkregenereignissen zu rechnen.

7.4 Schutzgut Klima und Luft

Positiv zu beurteilen ist, dass der Betrieb von WEA elektrische Energie ohne Freisetzung von CO2 erzeugt und somit den Klimawandel jetzt und auch in Zukunft positiv beeinflussen wird (kein Gebrauch fossiler Ressourcen (Öl, Gas, Uran, Kohle) und damit kein Ausstoß klimaschädlicher Elemente).

Durch die Rotordrehung wird ein Teil der Strömungsenergie des Windes absorbiert und damit die Windgeschwindigkeit hinter der Anlage reduziert. Daraus resultieren in diesem Bereich Luftverwirbelungen. Die Reichweite dieser Nachlaufströmung ist von der Größe der Anlage abhängig und sinkt nach etwa 300 – 500 m auf eine unbedeutende Stärke ab. Allerdings ist der Rotorbereich selbst bei größeren Windparks im Verhältnis zu den bewegten Luftmassen sehr gering. Auch aus dem Schattenwurf ergibt sich keine kleinklimatische Veränderung, so dass keine nennenswerten kleinklimatischen Veränderungen zu erwarten sind.

Insbesondere die Durchlüftung von Ortslagen wird aufgrund der weiten Entfernung der Anlagen von bebautem Gebiet nicht beeinträchtigt. Nachteilige mikroklimatische Auswirkungen, die durch die Versiegelung von Bodenflächen für Fundamente oder erhöhte Wärmeabstrahlungen von den Masten resultieren können, sind aufgrund der Höhe der WEA Streuung nicht zu erwarten.

Daneben findet auch keine Barrierewirkung für den Luftaustausch statt. Auch die Kaltluftproduktion wird nicht eingeschränkt. Immissionen von Schadstoffen (Gase, Stäube) gehen von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht aus.

Daher ist durch die Ausweisung der Sonderbaufläche am geplanten Standort nicht mit Beeinträchtigungen des Klimapotentials zu rechnen. Es sind bereits in räumlicher Nähe Windkraftanlagen vorhanden, die keine wesentlichen Beeinträchtigungen hervorrufen. Die Erzeugung elektrischer Energie durch Wind trägt vielmehr zur Entlastung der Atmosphäre von klimaschädlichen Emissionen bei.

Generell sind landwirtschaftliche Flächen, wie sie zurzeit genutzt werden, von mittlerem Wert für die Kaltluftproduktion. Wegen der geringen Flächengröße der Versiegelung ist in dem Plangebiet nicht mit negativen Beeinträchtigungen auf das Klima des Umfeldes zu rechnen

7.5 Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Realisierung des Sondergebietes und dem späteren Betrieb von WEA ist aufgrund der zumeist gut einsehbaren, exponierten Situation mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Im mittleren Entfernungsbereich (bis 3 km Entfernung) ist von einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen. Die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen ist sowohl von den Ortsrändern als auch aus der freien Landschaft herausgegeben, wenn es sich nicht um Tallagen handelt. Im weiten Entfernungsbereich (über 3 km Entfernung) lässt die Dominanz der Veränderung mit steigender Entfernung nach.

Besonders auffällig sind die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Befeuerungsanlagen. Hierdurch treten die Anlagen auch in der Dämmerung und in den Nachtstunden besonders in Erscheinung.

Aufgrund der Vorbelastungen und der beschriebenen monostrukturierten Landschaft ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzunehmen. Durch die neue Generation der WEA werden auf gleicher Fläche weniger Anlagen mit mehr Ertrag errichtet als noch vor wenigen Jahren. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

7.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist mit Auswirkungen auf archäologische Fundstellen zu rechnen. Diese können im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen durch eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes ermittelt werden. Konflikte können durch weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen vermieden werden, dabei ist die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen vorrangig vor Ausgrabung.

7.7 Schutzgut Mensch

Zwischen den Ortslagen und geplanten Windenergieanlagen bestehen Blickbeziehungen. Davon am meisten betroffen hiervon sind die Ortsgemeinden Bechtolsheim und die Ortsgemeinde Undenheim in der VG Alzey-Land.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich durch potentielle Risiken durch umstürzende Anlagen oder durch Eiswurf. Da die Standsicherheit zu prüfen ist und Eiswurf durch technische Maßnahmen verhindert werden kann, wird das Risiko als gering eingestuft.

Windkraftanlagen verursachen zum einen mechanische Geräusche, z.B. durch das Getriebe oder den Generator, und zum anderen Geräusche durch aerodynamische Wirkungen, wie durch das Vorbeistreichen des Windes an den Flügeln und der Flügel am Mast. Die Schallemissionen steigen mit zunehmender Windgeschwindigkeit bis zur Nennleistung der Windkraftanlage. Die aerodynamischen Geräusche der WEA sind abhängig von der Geschwindigkeit der Blattspitzen, vom Profil des Rotorblattes und vom Abstand der

Rotorblätter zum Mast. Mögliche Belastungen sind in den nachgelagerte Genehmigungsverfahren zu untersuchen, im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden Vorsorgeabstände angewendet.

Neben den Anlagen an sich, die in Abhängigkeit von ihrer Größe, Farbgebung und Konstruktion subjektiv als mehr oder weniger störend empfunden werden, ergeben sich störenden optische Beeinträchtigungen von WEA vor allem durch die Rotordrehungen sowie durch die Befeuerung, die bei den geplanten Anlagen erforderlich ist.

Die durch den Rotor bedingten Effekte wie periodischer Schattenwurf und Lichtreflexe sind allerdings nur bei ausreichendem Sonnenschein wirksam. Hier sind anhand weiterer Untersuchungen mögliche Beeinträchtigungen nachzuweisen und ggf. durch Abschaltung zu minimieren.

8 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN / SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen ist nicht mit dem Anfall von Abfällen in relevantem Umfang zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass mit Abfällen und Abwässern sachgerecht umgegangen wird.

Die Anlagen sind durch ihre Bauweise auch nach Abschluss der Nutzungszeit leicht demontierbar und in großen Teilen recycelbar.

9 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN / SPARSAMER UMGANG UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Durch die Festsetzung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraft werden die regenerativen Energien gefördert. Die Errichtung der Windenergieanlagen dient der allgemeinen Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung mit Strom.

Die Anlagen liefern somit einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige klimaneutrale Energieversorgung.

10 ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT IN GEBIETEN, IN DENEN DIE DURCH RECHTSVERORDNUNG ZUR ERFÜLLUNG VON RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTEN IMMISSIONSGRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

Es bestehen keine derartigen Gebiete in Bechtolsheim.

11 AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF DIE BELANGE NACH DEN BUCHSTABEN A BIS D UND I.

Durch den Betrieb und die Unterhaltung von Windenergieanlagen bestehen aufgrund der vorangegangenen Ausführungen zu den einschlägigen Projektmerkmalen und –wirkungen kaum Risiken von Betriebsstörungen. Umweltrelevante Gefahrenpotenziale aus Betriebsstörungen bei Windenergieanlagen sind daher nicht zu erwarten.

12 WIRKUNGSGEFÜGE ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN (WECHSELWIRKUNGEN)

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Eine genauere Darstellung der Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern hinsichtlich der FNP-Fortschreibung kann erst bei konkreteren Kenntnissen der einzelnen Vorhaben erfolgen. Die unten stehende Tabelle führt daher grundsätzlich potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkfaktor	Mensch	Tiere/	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und

Wirkung auf		**Pflanzen**					**Sachgüter**
Mensch	Emissionen (Schall, Stäube, Gerüche, Gase)	Vielfalt der Arten und Strukturen steigern die Erholungswirkung	wirtschaftliche und materielle Grundlage von Landwirtschaft und Gartenbau	-	Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen sind bedeutsam für das Siedlungsklima und das Wohlbefinden des Menschen	Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft ist bedeutsam für die Erholungseignung	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere / Pflanzen	Intensive Nutzungen beeinträchtigen die Tier- und Pflanzenwelt	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Boden als Lebensraum	Lebensraum und abiotischer Faktor	Bestimmend für Lebens- und Wuchsbedingungen	-	-
Boden / Fläche	Veränderungen durch Schadstoffeinträge, Versiegelung und Verdichtung	Bodenlebewesen beeinflussen die Bodenbildung		Einfluss auf Feuchtegehalt und Bodenentstehung, oberirdischer Abfluss begünstigt Erosion	Erwärmungsprozesse beeinflussen Bodenlebewesen, Austrocknungsprozesse beeinflussen Erosionsgefahren	-	-
Wasser	Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Schadstoff-einträge und Temperaturveränderungen	Vegetationsbedeckung beeinflusst Wasserspeicher- und Filterkapazitäten	Filter und Pufferwirkung für Grundwasservorräte, Bodenart beeinflusst Grundwasserneubildungsrate		Beeinflusst Verdunstung, Grundwasserneubildungsrate und Temperatur der Oberflächengewässer	-	-
Klima / Luft	Belastung d. Immissionen, Beeinträchtigungen von Frischluftbahnen, Veränderungen des Mikroklimas durch Versiegelungen und Überbauungen	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und-transport, dient der Reinigung von Gasen und Stäuben und beeinflusst die Luftfeuchte	-	Verdunstung beeinflusst die Luftfeuchtigkeit		-	-
Landschaft / Naherholung	Veränderung durch Bebauung, technische Infrastruktur, land- und forstwirtschaftliche	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	-	Oberflächengewässer beleben das Landschaftsbild	Indirekter Einfluss über Definition der Standortbedingungen für Vegetationstypen		Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente

	Nutzung, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen						
Kultur- und Sachgüter	Schafft und erhält Kultur- und Sachgüter, ggf. Gefährdungen durch Überplanung	-	-	Ggf. Gefährdungen durch Hochwasserereignisse oder Veränderungen der Grundwasserspiegel	-	-	

Tabelle 2: Wechselwirkungen der Schutzgüter

13 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN SOWIE GGF. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN

Im Kapitel Prognose der Auswirkungen wurden bereits geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

14 AUSWIRKUNGEN AUF NATURA 2000-GEBIET

Auswirkungen sind auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten.

15 KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN

Grundsätzlich können sich kumulative Wirkungen vor allem auf ziehende Vögel ergeben. Während ein Windpark in der Einzelfallbetrachtung in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelzuges darstellt, kann die kumulative Wirkung mehrerer Windparks für ziehende Vögel erheblich sein. Dies lässt sich durch die Windparkkonfiguration ggf. minimieren. Der Einfluss von WEA auf ziehende Vögel ist neben der Lage des Windparks im Verhältnis zu Vogelzugkorridoren von seiner Ausrichtung in Relation zur Zugrichtung und vom Abstand zwischen den Anlagen abhängig. Quer zur Zugrichtung (Nordwest-Südost) angeordnete Windparks mit geringen Abständen zwischen den WEA stellen Zugbarrieren dar. Dies ist im Rahmen der weiteren Anlagenplanung zu prüfen.

Kumulative Auswirkungen ergeben sich auf in Bezug auf das Landschaftsbild sowie ggf. durch Emissionen der Anlagen (z.B. Lärm). Mögliche Konflikte sind in Abhängigkeit von den Anlagenstandorten zu prüfen.

16 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Zum Beispiel können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes beschränkt sich das Überwachungskonzept auf unvorhergesehene Auswirkungen von Darstellungen im FNP gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, da diese Flächen unmittelbare Außenwirkung entfalten. Die sonstigen dargestellten Flächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überprüft, da ihre Realisierung einen Bebauungsplan erfordert (Abschichtung).

Das Überwachungskonzept orientiert sich am Umweltbericht und hier insbesondere an diejenigen Umweltauswirkungen, deren Prognose typischerweise mit Unsicherheiten oder Risiken verbunden ist:

- Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Anlagenzulassung für Gebiete mit direkter Außenwirkung durch die immissionsschutzrechtliche Behörden,
- Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund von Summeneffekten.

Für vorliegende Planung ist auf nachgelagerte Planung – nach den Vorliegen – konkreter Standorte ggf. ein Überwachung in Form eines Gondelmonitorings sinnvoll. Ziel ist die Vermeidung von Kollisionsrisiken. Daraus ergeben sich ggf. Abschaltlogarithmen sowie Betriebszeiteinschränkung.

17 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Einzeländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Alzey-Land wird auf der Gemarkung Bechtolsheim mit einer Sonderbaufläche „Windenergie“eine Neudarstellungen getroffen. Es werden hierbei derzeit genutzte, landwirtschaftliche Flächen überplant und für eine bauliche Nutzung in Form von Windkraftanlagen vorbereitet. Die Verbandsgemeinde verspricht sich von der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer Verbesserung der Versorgung mit regenerativen Energien mit gleichzeitigem Mindestmaß an CO_2-Belastung.

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Alzey-Land kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, war eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig.

Schutzgut Mensch	Bedeutung des Untersuchungsbereichs als wohnstandortnaher Frei- und Freizeitraum mit geringer Eignung.
Schutzgut Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	Artenvielfalt geprägt von Avifauna und Fledermäusen. Südlicher Randbereich Graben mit Gehölzvegetation Nähe zu hochwertigen Biotoptypen und Naturschutzgebieten
Schutzgut Boden	Geringe Versiegelung; in geringen Anteilen in der Bodenfunktionsbewertung mittel bis sehr hoch bewertet
Schutzgut Wasser	Keine Beeinträchtigung.
Schutzgut Klima u. Luft	Keine Beeinträchtigung.
Schutzgut Landschaft u. Naherholung	Fehlende natürliche Vegetation, daher verminderte Naherholungsqualität. Landschaftsbild von landwirtschaftlicher Nutzung und der Autobahn geprägt.
Kultur- und Sachgüter	Es werden archäologische Fundstellen vermutet.

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der derzeitigen Prägung der Schutzgüter

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebieten und deren Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen.

Die zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzgut Mensch	Geringfügige Möglichkeit der Störung der Siedlungsbereiche durch Verschattung, Feuerung und Betrieb der Windkraftanlagen. → Jedoch Minimierung durch die Einhaltung Schutzabstände zu den Ortslagen.
Schutzgut Pflanzen	Geringer Verlust von Lebensräumen innerhalb des Plangebietsbereichs.
Schutzgut Tiere	Beeinträchtigung von Teillebensräumen innerhalb des Untersuchungsbereiches; Störung angrenzender Lebensräume durch Lärm, Erschütterungen, Geräusche und Licht möglich. Avifauna und Fledermäuse: Ersteinschätzung durch Gutachten: → Vermeidungs-/ Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.
Schutzgut Boden	Vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen in den versiegelten Bereichen; Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen während der Bauphase.

	→ Jedoch vergleichsweise geringer Flächenverbrauch durch Errichtung von Windenergieanlagen (lediglich Mastbereich mit Versiegelungen)
Schutzgut Wasser	Geringer Verlust von Wasserspeichervermögen durch Versiegelung; nur geringe Auswirkungen auf Grundwasser und Abflussraten aufgrund der geringen Neuversiegelungsrate. Risiken bei Starkregenereignissen.
Schutzgut Klima u. Luft	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten, eher Entlastung der Atmosphäre möglich.
Schutzgut Landschaft u. Naherholung	Eingriffe durch den Bau von visuell störenden Windkraftanlagen, allerdings bereits Vorbelastungen vorhanden.
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigungen von archäologischen Funden möglich. Durch entsprechende Voruntersuchungen ist eine Vermeidung von Konflikten möglich.

Tabelle 4: Zu erwartende Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende ökologische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen. Dazu gehören insbesondere das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Der Verlust des Schutzgut Boden lässt sich mit der vergleichsweise geringen Neuversiegelungsrate für die Errichtung von Windenergieanlagen minimieren.

Bestimmte Beeinträchtigungen wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich ebenfalls nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär, auch nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche, betreffen. Die Betroffenheit archäologischer Funde kann im Vorfeld der Baumaßnahmen durch Voruntersuchungen geprüft werden.

III Anhang

1 VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat den Sachlichen Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' der Verbandsgemeinde Alzey-Land - Änderung Nr. 02/03 (Ausweisung einer Sonderbaufläche 'Windenergie' in der Gemarkung Bechtolsheim) am … … beschlossen. Der Beschluss wurde am … ….. ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom …… bis ……. durchgeführt. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom ……. und Fristsetzung bis …….

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Teilflächennutzungsplanfortschreibung hat in der Zeit vom …… bis ……. öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ……. ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 erfolgte mit Schreiben vom ……. und Fristsetzung bis ……..

Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung am .....zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung am .....beschlossen.

Alzey, den ....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alzey-Land

Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom .....Az. .....gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Alzey, den..... .....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alzey-Land

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung Windenergie wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Alzey, den ....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alzey-Land

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

2 GESETZESGRUNDLAGEN

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**

  Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**

  Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

  Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**

  Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

  Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**

  Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**

  Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBI. S. 543).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**

  Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

  Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**

  In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).

- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**

  Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).

- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**

  Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.

- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**

  Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).